

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/594	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/410	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/690	Gesundheitswesen	SM	19.	17/376	Gesundheitswesen	SM
3.	17/780	Kommunale Angelegenheiten	IM	20.	17/282	Staatsanwaltschaften	JuM
4.	17/926	Gesundheitswesen	SM	21.	17/914	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	17/528	Bausachen	MLW	22.	17/1047	Gnadensachen	JuM
6.	17/891	Archivwesen	MWK	23.	16/2205	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM
7.	17/903	Gesundheitswesen	SM	24.	17/798	Soziale Grundsicherung	SM
8.	17/956	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	25.	17/866	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM
9.	17/716	Soziale Grundsicherung	SM	26.	17/1072	Schulwesen	KM
10.	16/4982	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	27.	17/825	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
11.	17/457	Kommunale Angelegenheiten	IM	28.	17/941	Schulwesen	KM
12.	17/905	Besoldung/Tarifrecht	FM	29.	17/671	Kindergartenwesen	KM
13.	17/1031	Justizvollzug	SM	30.	17/10	Steuersachen	FM
14.	17/547	Jugendschutz	SM	31.	17/1001	Gesundheitswesen	SM
15.	17/743	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	32.	17/647	Kommunale Angelegenheiten	IM
16.	17/1059	Bibliothekswesen	MWK	33.	17/745	Steuersachen	FM
17.	17/951	Schulwesen	KM				

1. Petition 17/594 betr. Eintrag von Grabstätten in Buttenhausen (Münsingen) in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen vier auf dem jüdischen Friedhof in Buttenhausen, einem Stadtteil der Stadt Münsingen, Bestatteten an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Verstorbenen seien vor der drohenden Deportation 1940 bzw. 1942 in den Freitod gegangen. Ihre Namen seien auf dem Denkmal auf dem Friedhof verzeichnet.

Der Petent bringt weiter vor, dass auf dem jüdischen Friedhof Buttenhausen der Verstorbene S. N. bestattet sei. Er sei vermutlich nicht aus Buttenhausen stammend. In Buttenhausen seien ältere jüdische Bürger zwangsweise in einer Einrichtung festgehalten worden. Dort sei vermutlich auch Herr S. N. festgehalten worden. Der Verstorbene sei somit ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Die fünf Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen. Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Münsingen führt aus, dass die vom Petenten angeführten fünf Gräber nicht in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen seien.

Bewertung:

Ob es sich bei den vom Petenten genannten Gräber um Gräber handelt, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen wäre allerdings eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Dies ist vorliegend der Fall. Danach ist es ausgeschlossen, die vom Petenten angeführten Gräber in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Da sich die vom Petenten angeführten Gräber auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, ist jedoch ihre dauernde Pflege und ihr dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Ein-

trag in die Gräberliste sichergestellt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/690 betr. Coronaimpfungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert die vermeintlich geringe Wirksamkeit der Coronaschutzimpfungen im Zuge der Pandemiebekämpfung und erkundigt sich nach der Zahl von Personen, welche seit 1. August 2021 aufgrund der Impfung verstorben seien. Darüber hinaus lehnt der Petent die Impfung von Kindern ab und fordert, diese auszusetzen. Ergänzend bittet der Petent um Auskunft hinsichtlich der Qualitätsüberwachung (Stichproben) der verwendeten Impfstoffe seit Ende Dezember 2020.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Wirksamkeit der Coronaschutzimpfung im Zuge der Pandemiebekämpfung

Personen mit einer vollständigen Coronaschutzimpfung infizieren sich deutlich seltener mit dem Coronavirus und sind, sofern sie sich doch infizieren, auch weniger ansteckend. Zudem haben die Impfstoffe eine gute Wirksamkeit gegen eine symptomatische Infektion. Insbesondere bieten die zugelassenen Impfstoffe aber einen sehr hohen Schutz vor einer schweren Covid-19-Erkrankung, die möglicherweise eine Behandlung im Krankenhaus oder auf einer Intensivstation erforderlich macht. Dass auch Geimpfte sich mit dem Virus anstecken und erkranken können, ist kein Beleg für eine vermeintliche Unwirksamkeit der Impfung.

Die Sieben-Tage-Inzidenz hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter von der Zahl der durchgeführten Tests, den jeweils geltenden Einschränkungen und dem Auftreten ggf. ansteckenderer Virusvarianten (wie der Delta- und der Omikron-Variante). Ein Vergleich der Inzidenz mit dem Vorjahreszeitraum ist daher nur unter Berücksichtigung dieser Faktoren sinnvoll. Entscheidend zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist vor allem die Zahl derjenigen Personen, die mit schweren Symptomen im Krankenhaus behandelt werden müssen.

Damit die Infektionszahlen nachhaltig sinken, müssen so viele Übertragungen wie möglich vermieden werden. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind Kontaktreduktion, Einhaltung der AHA+L-Regeln und die Impfung. Nur durch Erreichen eines sehr hohen Anteils an vollständig Geimpften in der Bevölkerung und einer möglichst geringen Zahl an Neuinfizierten können sowohl Übertragungen als auch schwere Erkrankungen, Krankenhausaufnahmen und Todesfälle wirksam reduziert werden.

In Deutschland überwacht das Paul Ehrlich-Institut (PEI) die Sicherheit von Impfstoffen. Dazu sammelt und bewertet das PEI Meldungen zu unerwünschten Wirkungen und ergreift ggf. Maßnahmen. Das PEI informiert kontinuierlich in öffentlich einsehbaren Sicherheitsberichten über alle in Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen, Impfkomplicationen oder auch Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen Covid-19. Zwar wurden dem PEI Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gemeldet, jedoch bedeutet dies nicht, dass es einen ursächlichen Zusammenhang mit der zuvor verabreichten Impfung gibt. Ein Risikosignal für eine erhöhte Sterblichkeit im kausalen Zusammenhang mit der Impfung zeigte sich bislang nicht.

2. Impfung von Kindern

Die Impfung von Kindern und Jugendlichen erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO). Seit dem 18. August 2021 besteht eine allgemeine Impfempfehlung der STIKO für Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren. Darüber hinaus empfiehlt die STIKO seit dem 9. Dezember 2021, unter bestimmten Voraussetzungen auch Kinder zwischen fünf und elf Jahren zu impfen (Kinder mit Vorerkrankungen sowie Kinder, in deren Umfeld sich Risikopatienten oder Personen befinden, die nicht oder nur unzureichend durch eine Impfung geschützt werden können). Auf individuellen Wunsch können auch Kinder zwischen fünf und elf Jahren ohne Vorerkrankung geimpft werden.

Die STIKO orientiert sich bei ihren Empfehlungen an den Kriterien der evidenzbasierten Medizin und bezieht dabei insbesondere das individuelle Nutzen-Risiko-Verhältnis sowie die epidemiologischen Auswirkungen auf Bevölkerungsebene mit ein.

3. Qualitätsüberwachung der verwendeten Impfstoffe

Die Kontrolle des Arzneimittelverkehrs einschließlich aller Vertriebsstufen vom Hersteller bis zur Apotheke ist Aufgabe der staatlichen Arzneimittelüberwachung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG). Nach § 77 Absatz 2 AMG ist das Paul Ehrlich-Institut (PEI) in Deutschland für die Überwachung der Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen zuständig.

Gemäß § 32 AMG darf die Charge (eine Produktionseinheit) eines Impfstoffs in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom PEI geprüft und freigegeben wurde. Die erforderlichen Prüfungen sind Impfstoff-spezifisch und werden vom Europäischen Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln bestimmt. In den Zulassungsunterlagen des jeweiligen Impfstoffs ist festgelegt, wie der Herstellungsprozess erfolgen muss und welche Kontrollen bei der Herstellung durchgeführt werden müssen. Die Chargenprüfung umfasst sowohl die Prüfung der eingereichten Chargendokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zulassung als auch die Prüfung, ob die geforderten Kriterien bei den entsprechenden

Kontrolltestungen erreicht werden. Zudem führt das PEI oder ein anderes europäisches offizielles medizinisches Kontrolllabor eine eigene experimentelle Prüfung durch. Dazu schickt der Hersteller Proben der entsprechenden Chargen, die repräsentativ für die gesamte Charge sind. Erst nach der staatlichen Chargenfreigabe durch das PEI kann der Impfstoff in Deutschland in Verkehr gebracht und angewandt werden.

Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, die Petition hinsichtlich der gegebenen Auskünfte für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuhelpen.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der gegebenen Auskünfte wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgehelpen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/780 betr. Beschwerde über die Stadt

Die Petenten beanstanden die Vorgehensweise der Stadt und des Landratsamts im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück.

Nach Angaben der Petenten ist im März 2021 von ihrem Grundstück aus vom Ordnungsamt der Stadt auf dem angrenzenden Grundstück, einem Hühnerhof, ein Rattenbefall festgestellt worden. Das Ordnungsamt habe zugesagt, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Auf Nachfrage hätten sie mehrere Monate später von der Stadt erfahren, dass der Schädlingsbekämpfer vom Nachbargrundstück verwiesen worden sei und der Grundstückseigentümer des Grundstücks die Bekämpfung selbst vorgenommen habe.

Da sich nach Ansicht der Petenten an der Rattenplage nichts geändert habe, haben sich die Petenten an den Landrat gewandt. In der Folge sei für den 18. Oktober 2021 ein Termin mit einem Vertreter des Landratsamts, der Stadt sowie mit einem Schädlingsbekämpfer vereinbart worden. Ihr Grundstück sei nicht Gegenstand der Kontrolle gewesen. Es sei aber ohne ihre Genehmigung „durchwühlt“ worden. Außerdem seien Fotos gemacht worden. In diesem Zusammenhang seien „Privatrecht, Eigentumsrecht, Aufsichtsrecht, Datenschutz, Kontrollpflicht“ verletzt worden. Am 21. Oktober 2021 hätten die Petenten die Aufforderung erhalten, bis zum 20. Dezember 2021 Belege für die Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück durch einen Schädlingsbekämpfer vorzulegen. Daraufhin hätten sie den Leiter des Bürger- und Ordnungsamts der Stadt am 27. Oktober 2021 um 15:00 Uhr

zu einem Ortstermin auf ihr Grundstück gebeten. Bei dem Ortstermin wollten sie nachweisen, dass sich das Grundstück in einem sauberen und gepflegten Zustand befinde, frei von Ratten sei und sich somit eine kostenverursachende, professionelle Rattenbekämpfung erübrige. Die Stadt habe den Ortstermin abgelehnt und weiterhin auf einem Nachweis der Rattenbekämpfung bestanden. Sie hätten dann für den 2. November 2021 einen Schädlingsbekämpfer beauftragt. Nach ihren Angaben war dieser empört über die Tatsache, dass die Stadt die Petenten verpflichtet habe, einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen, zumal es auf dem Grundstück gar keine Ratten gebe. Die für den Einsatz des Schädlingsbekämpfers entstandenen Kosten sind nach Ansicht der Petenten von der Stadt zu tragen. Die Stadt weigere sich jedoch, diese zu übernehmen.

Nach Darstellung der Stadt haben sich die Petenten im März 2021 wegen einer angeblichen Rattenplage auf ihrem Grundstück an die Stadt gewandt. Diese sei durch eine Hühnerhaltung (sechs Hühner) auf dem Nachbargrundstück verursacht worden. Bei einem Vororttermin auf dem Grundstück der Petenten seien zwei Ratten auf dem Nachbargrundstück gesichtet worden. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks habe daraufhin zugesagt, die Rattenbekämpfung von einem Schädlingsbekämpfer durchführen zu lassen. In den folgenden Monaten sei es wiederholt zu Beschwerden der Petenten über die Hühnerhaltung und angeblichen Rattenbefall gekommen. Außerdem hätten die Petenten das Landratsamt eingeschaltet. In diesem Zusammenhang sei dann der von den Petenten genannte Ortstermin am 18. Oktober 2021 zustande gekommen. Die Petenten wurden telefonisch vorab über den Termin informiert. Außerdem wurde ihnen mitgeteilt, dass dabei auch die angrenzenden Nachbargrundstücke, also auch ihr Grundstück überprüft werden sollen. Zu keiner Zeit sei das Grundstück der Eheleute ohne deren Aufforderung oder Einverständnis betreten worden.

Bei der Begehung der Grundstücke wurden auf dem Nachbargrundstück keine Spuren von Ratten gesichtet. Auf dem Grundstück der Petenten konnte der Schädlingsbekämpfer jedoch unter dem Kompost einen Rattenbau feststellen. Im Kompost befanden sich Essensreste, die nicht adäquat entsorgt wurden. Schon vor Ort seien die Petenten von einem Mitarbeiter der Stadt und vom Schädlingsbekämpfer darauf hingewiesen worden, eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Ergänzend wurden sie in einem Schreiben der Stadt vom 21. Oktober 2021 aufgefordert, bis zum 20. Dezember 2021 „entsprechende Maßnahmen“ zu treffen und „Nachweise“ vorzulegen. Es sei ihnen weder nahegelegt worden, in diesem Zusammenhang einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen, noch seien sie hierzu verpflichtet worden. In dem Schreiben wurde den Petenten außerdem mitgeteilt, dass sowohl bei der Begehung am 18. Oktober 2021 als auch bei einer vorangegangenen Kontrolle keine Hinweise auf einen Rattenbefall in der Nachbarschaft der Petenten festgestellt werden konnten. Die Stadt hat aber zugesagt, dies weiterhin zu beobachten.

Am 25. Oktober 2021 haben die Petenten per E-Mail mitgeteilt, dass der Kompost auf dem Grundstück umgegraben worden sei und die Forderungen der Stadt somit erfüllt seien. Gleichzeitig sei dem Bürger- und Ordnungsamt ein Termin für die Begutachtung am 27. Oktober 2021 um 15:00 Uhr genannt worden. Den Petenten wurde am 27. Oktober 2021 telefonisch mitgeteilt, dass der genannte Termin seitens der Stadt nicht wahrgenommen werden könne. Daraufhin haben die Petenten am 4. November 2021 die Stadt darüber informiert, dass ein Schädlingsbekämpfer inzwischen das Grundstück überprüft habe. Das Grundstück sei frei von Ratten. Die Kosten hierfür in Höhe von 116,80 Euro hätte die Stadt zu tragen. Die Stadt habe dies schriftlich abgelehnt.

Die Petenten haben sich auch beim Landratsamt wiederholt über die Rattenplage und in diesem Zusammenhang auch über die Hühnerhaltung auf dem angrenzenden Grundstück beschwert. Das Landratsamt hat sich daraufhin mit der zuständigen Ortspolizeibehörde in Verbindung gesetzt. Diese war zu diesem Zeitpunkt bereits tätig geworden. In der Folge haben mehrere Vororttermine unter Beteiligung von Stadt und Landratsamt stattgefunden, so auch der Termin am 18. Oktober 2021. Seitens des Landratsamts konnten weder veterinärrechtliche Verstöße im Hinblick auf die Hühnerhaltung noch Hinweise auf Rattenbefall festgestellt werden, die in ihrer Intensität eine allgemeine Gesundheitsgefahr im Sinne von § 17 Infektionsschutzgesetz begründet hätten.

Bewertung:

Bei Ratten handelt es sich um sogenannte Schadnager, die gefährliche Krankheiten übertragen können und für deren Bekämpfung der Eigentümer des Grundstücks zuständig ist, auf dem sich die Ratten befinden. Da auf dem Grundstück der Petenten Spuren von Ratten festgestellt werden konnten, obliegt ihnen die Bekämpfung. Die Petenten wurden deshalb gebeten, bis zum 20. Dezember 2021 entsprechende Maßnahmen zu treffen und der Stadt Nachweise vorzulegen. Dies konnte zwar, wie vom Petenten veranlasst, durch eine Begutachtung und dem vorliegenden Bericht eines Schädlingsbekämpfers erbracht werden – wurde aber von der Stadt so explizit nicht verlangt. Als Eigentümer des entsprechenden Grundstücks sind die Petenten verantwortliche Zustandsstörer im Sinne von § 7 des Polizeigesetzes und daher verpflichtet, die entstandenen Kosten zu tragen.

Eine von den Petenten gemachte Verletzung von „Privatrecht, Eigentumsrecht, Aufsichtsrecht, Datenschutz, Kontrollpflicht“ kann weder seitens des Regierungspräsidiums noch seitens des Innenministeriums gesehen werden, da die Bediensteten der Stadt nur auf Aufforderung bzw. mit dem Einverständnis der Petenten deren Grundstück betreten haben. Die Stadt und das Landratsamt haben sich dem Anliegen der Petenten angenommen. Darüber hinaus hat die Stadt zugesagt, die Rattenproblematik weiter zu beobachten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Vorgehensweise der Stadt und des Landratsamts nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/926 betr. Aufhebung der Corona-Maßnahmen

Der Petent begehrt mit seiner Petition vom Februar 2022 die Aufhebung sämtlicher Infektionsschutzmaßnahmen, die der Bekämpfung der Coronapandemie und damit dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems dienen. Der Petent verweist darauf, dass Corona durch immer mehr Länder als endemisch eingestuft werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Vor Einreichung der Petition hatte die letzte Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 stattgefunden. Folgendes wird in dem Beschluss ausgeführt:

„Nach Einschätzung des Expertenrats befinden wir uns in einer neuen Phase der Pandemie. Sie erfordere allerdings weiterhin ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Ein Zurückfahren staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen erscheine sinnvoll, sobald ein stabiler Abfall der Hospitalisierung und Intensivneuaufnahmen und -belegung zu verzeichnen sei. Ein zu frühes Öffnen berge die Gefahr eines erneuten Anstieges der Krankheitslast.

Von zentraler Bedeutung sei es, dass zunächst weiterhin Masken getragen würden. Diese böten eine hohe Wirksamkeit gerade angesichts hoch ansteckender Varianten wie Omikron. Die Expertinnen und Experten weisen weiter darauf hin, dass es bei entsprechenden Symptomen wichtig sei, den Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden (Selbstisolation) und sich zu testen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein,

dass die derzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen nunmehr verantwortungsbewusst und in kontrollierten Schritten zurückgefahren werden sollen. Wichtig ist ein möglichst abgestimmtes Vorgehen in allen 16 Ländern. Es gilt: Es sollen so viele Beschränkungen wie nach der aktuellen Lage möglich zurückgenommen werden. Gleichzeitig sollen so viele flankierende Maßnahmen wie nötig aufrechterhalten werden, um das Erreichte nicht zu gefährden und die Bürgerinnen und Bürger weiterhin vor schweren Verläufen möglichst gut zu schützen.

[...]

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass es auch über den 19. März 2022 hinaus niedrigschwelliger Basisschutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz vulnerabler Gruppen bedarf. Aus Sicht der Länder zählen hierzu insbesondere Maskenpflichten in den geschlossenen Räumen von Publikumseinrichtungen sowie in Bussen und Bahnen, das Abstandsgebot, allgemeine Hygienevorgaben, die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen Testerfordernisse vorzusehen sowie die Pflicht zur Nachweisführung des Impf-, Genesenen- und Teststatus. Diese Möglichkeiten sind auch für Schulen und Kindertageseinrichtungen notwendig. Darüber hinaus müssen aus Sicht der Länder für Einrichtungen mit vulnerablen Personen (insbesondere Krankenhäuser, Pflege- und vergleichbare Einrichtungen) auch weiterhin bereichsspezifische Schutzmaßnahmen möglich sein, um besonders gefährdete Personen auch wirksam zu schützen. Die Länder bitten den Deutschen Bundestag, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass sie entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Sie nehmen zur Kenntnis, dass derzeit ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren im Bund vorbereitet wird. Es soll rechtzeitig vor dem 20. März 2022 zum Abschluss kommen und auch eine Regelung zu ergänzenden Schutzmaßnahmen für den Fall eines lokalen Ausbruchsgeschehens in einzelnen Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten zu enthalten, bei denen eine Überlastung der lokalen Kapazitäten des Gesundheitssystems droht. Sollte sich das Infektionsgeschehen nach dem 20. März 2022 deutlich verschlechtern und weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus nötig sein, wird die Bundesregierung zügig die nötigen Gesetzgebungsverfahren einleiten, um die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.“

Baden-Württemberg befand sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition in der Warnstufe. Es waren daher bereits viele Lockerungen gegenüber der zuvor geltenden Alarmstufe in Kraft getreten. Insbesondere galt dann in vielen Lebensbereichen statt der „2G-Regel“ die „3G-Regel“, nach der auch nicht-immunisierten Personen, nach Vorlage eines negativen Testergebnisses, Angebote wahrnehmen und Einrichtungen betreten konnten.

In Abhängigkeit der Infektionslage, der Auslastung des Gesundheitssystems und der bundesrechtlichen Regelungen wird das Land seine Schutzmaßnahmen

anpassen. Eine vollständige Aufhebung sämtlicher Schutzmaßnahmen wird nach derzeitigem Stand zunächst nicht möglich sein können. Jedenfalls „Basischutzmaßnahmen“ werden weiter zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz vulnerabler Gruppen erforderlich sein.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, das der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/528 betr. Beschwerde über das Landratsamt

Die Petentin wendet sich gegen den Bescheid der unteren Baurechtsbehörde, welcher den Abbruch dreier baulicher Anlagen auf ihrem Grundstück verfügt. Sie macht geltend, dass die streitgegenständlichen baulichen Anlagen für die Pflege ihres erkrankten Ehemanns erforderlich seien. Ferner rügt die Petentin die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Maßnahmen in dieser Sache.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Bescheid vom 21. Mai 2015 wurde der Abbruch einer Überdachung und zweier weiterer Gebäude auf dem Grundstück der Petentin angeordnet.

Der hiergegen gerichteten vorangegangenen Petition 15/5534 konnte nicht abgeholfen werden. Die Petentin wurde auf den Rechtsweg verwiesen (vgl. Drucksache 15/8010).

Die Klage der Petentin gegen die Abbruchverfügung wurde abgewiesen, da diese rechtmäßig sei und die Petentin nicht in ihren Rechten verletze. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist seit dem 11. Juni 2021 rechtskräftig.

Am 15. Juni 2021 verstarb der Ehemann der Petentin.

Mit Schreiben vom 13. August 2021 wurde der Petentin, nach vorheriger Anhörung und Aufforderung zur Einleitung entsprechender Maßnahmen, ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro je zurückzubauender baulicher Anlage angedroht. Dieses wurde schließlich mit Bescheid vom 14. Dezember 2021 festgesetzt und es erging eine erneute Zwangsgeldandrohung in Höhe von 1 500 Euro je baulicher Anlage. Die Petentin wiederholt und vertieft ihre Ansicht, dass die Abbruchverfügung nicht rechtmäßig sei und rügt die aus ihrer Sicht zu knapp bemessenen Fristen zur Durchführung des Abbruchs.

Bewertung:

Die Recht- und Zweckmäßigkeit der Abbruchverfügung vom 21. Mai 2015 ist durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Insbesondere teilt das Verwaltungsgericht die Auffassung, dass die Belange des erkrankten Ehemanns in ausreichendem Maße Eingang in die Entscheidung des Landratsamts fanden. Insofern wird auf die rechtliche Beurteilung, wie sie im Bericht zur Petition 15/5534 dargelegt wurde, verwiesen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass die Vollstreckungsmaßnahmen unrechtmäßig oder unverhältnismäßig waren. Die endgültige Entscheidung hierüber ergeht in dem noch anhängigen Widerspruchsverfahren.

Gemäß § 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden: LVwVG) können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Mit Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 11. Juni 2021 ist die Abbruchverfügung unanfechtbar. Die Auswahl von Zwangsgeld stellt im Vergleich zu anderen Zwangsmitteln das mildeste Mittel dar (§§ 18, 19 Absatz 1 und 2, 23 LVwVG). Die nach § 20 LVwVG erforderliche Androhung ist erfolgt.

Die schrittweise Erhöhung der Zwangsgelder von zunächst 500 Euro auf 1 500 Euro je abzubrechendem Gebäude, stellt sich im Hinblick auf das bisherige Verhalten der Petentin als geeignet, erforderlich und angemessen dar. Insbesondere wurden von der Vollstreckungsbehörde auch angemessene Zeiträume gewählt, die den tatsächlichen Umständen des Sachverhalts Rechnung getragen haben. Zudem besteht die Verpflichtung zum Rückbau bereits seit Bestandskraft des Verwaltungsgerichtsurteils. Seitdem wurde die Petentin mehrmals zur Umsetzung und Herstellung rechtmäßiger Zustände aufgefordert. Zwischen den Maßnahmen der Zwangsgeldandrohung und -festsetzung liegen mehrere Monate. Dem Vorbringen der Petentin im Hinblick auf eine unangemessene Fristsetzung kann deshalb nicht gefolgt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/891 betr. Archiv- und Dokumentationswesen

Der Petent möchte erreichen, dass die Landesregierung bzw. die Mitglieder der Landesregierung ihren SMS-Verkehr mit der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Merkel, ihrem Nachfolger im Amt und ihren Vorgängern verakten, um zeithistorisch bedeutende Entscheidungen nachvollziehen zu können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

- Pflicht zur Dokumentation der SMS-Nachrichten

Die Pflicht ausreichender Aktenführung ergibt sich auch ohne ausdrückliche Regelungen in einem Gesetz oder Organisationsstatut aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz), der Möglichkeit den Rechtsweg bestreiten zu können (Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz) und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht der Behörden zur objektiven Dokumentation der wesentlichen Verwaltungsvorgänge und möglicher Erkenntnisquellen für das zukünftige Handeln.

Verfahrensrechtlich ergibt sich die Pflicht zur Aktenführung aus der Sachaufklärungspflicht der Behörde und der Erfüllung der Pflichten aus § 24 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Untersuchungsgrundsatz, Amtsermittlungspflicht). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat hierzu u. a. Folgendes ausgeführt: „Die Führung von Akten ist daher erforderlich, ohne dass dies gar eines ausdrücklichen Auftrags im Gesetz bedarf. Diese Grundsätze gelten auch für die Landesregierung, insbesondere in dem Bereich, in dem sie außerhalb von Gesetzgebungsverfahren Verwaltungstätigkeit ausübt. Für Regierungshandeln im engeren Sinne besteht grundsätzlich ebenfalls eine Pflicht zur Führung vollständiger Akten, die jedoch durch den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung begrenzt ist.“ Dieser Kernbereich umfasst dabei im Wesentlichen den grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Exekutive.

Die vorgenannten Grundsätze spiegeln sich auch in der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) wieder. Das Schriftgut umfasst dabei „alle aus der Verwaltungstätigkeit anfallenden Dokumente und ihre Anlagen unabhängig davon, ob sie in analoger oder digitaler Form vorliegen“. Die Definition umfasst auch „Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme“. Damit sind SMS-Nachrichten Dokumente im Sinne der AnO Schriftgut. Zum Zweck der Begründung und der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns sind die wesentlichen Schritte des Verwaltungshandelns zu dokumentieren und das für den Vorgang relevante Schriftgut zu erfassen. Auch mündliche Absprachen sind in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten.

Alle für das Verwaltungshandeln wesentlichen Dokumente sind zu den Akten zu nehmen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die SMS-Nachricht selbst nicht zwingend zu „verakten“ ist. Eine Registrierung einer SMS kann sich auch durch das weitere Verwaltungshandeln erübrigen, insbesondere wenn eine Dokumentation in Zusammenhang mit weiteren Verfahrensschritten erfolgt ist. Ähnlich wie bei aktenrelevanten Telefonaten finden sich deren relevante Inhalte häufig beispielsweise in schriftlichen Vermerken wie-

der. Damit ist der Pflicht zum nachvollziehbaren Verwaltungshandeln in der Regel Genüge getan.

- Archivierung

Die Akten müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem Landesarchiv angeboten werden (§ 3 Absatz 1 Landesarchivgesetz – LArchG – in Verbindung mit Ziffer 4 AnO Schriftgut). Das Landesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit und damit über den historischen Wert dieser Dokumente. Bleibenden Wert (Archivwürdigkeit) haben Unterlagen, denen historischer, politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Wert von besonderer Bedeutung zukommt oder die zur Sicherung berechtigter Belange der Bürgerinnen und Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Archivwürdige Dokumente werden vom Landesarchiv übernommen und dauerhaft archiviert (§ 3 Absatz 2 LArchG).

Eine dauerhafte Dokumentation aller SMS-Nachrichten selbst ist nicht zwingend. Lediglich die für das Verwaltungshandeln relevanten Inhalte der SMS sind aufgrund der Verpflichtung zur objektiven Aktenführung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Über die Archivwürdigkeit und damit über die dauerhafte Sicherung entscheidet das Landesarchiv Baden-Württemberg aufgrund einschlägiger archivfachlicher und archivrechtlicher Kriterien.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 17/903 betr. Aufhebung der Corona-maßnahmen

Der Petent begehrt die Aufhebung sämtlicher Infektionsschutzmaßnahmen, die der Bekämpfung der Coronapandemie und damit dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems dienen. Nach Ansicht des Petenten finde eine Überlastung des Gesundheitssystems derzeit nicht statt. Er erachtet die Infektionsschutzmaßnahmen daher als rechtswidrig. Aufgabe des Landes sei es zudem, für ein leistungsfähiges Gesundheitssystem – auch im Krisenfall – zu sorgen. Hierzu gehöre unter anderem auch eine angemessene Bezahlung des Personals.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen geht es darum,

die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und vulnerable Gruppen zu schützen.

In den letzten Wochen war eine deutliche Entspannung der Lage auf den Intensivstationen des Landes zu bemerken. Am 1. April 2022 befanden sich 269 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen (Lagebericht des Landesgesundheitsamts, Datenstand: 1. April 2022), während etwa zu Jahresbeginn mit 502 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen eine erhebliche Belastung der Behandlungskapazitäten bestand (Lagebericht des Landesgesundheitsamts, Datenstand: 1. Januar 2022). Im Hinblick auf die Entlastung der Intensivstationen wurde die Corona-Verordnung des Landes fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 wurde zudem die Rechtsgrundlage für die Corona-Verordnungen der Länder in § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert. Auf Basis des geänderten § 28a IfSG sind lediglich noch Basisschutzmaßnahmen in einzelnen Bereichen möglich, die bundesweit unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen des § 28b IfSG wurden bis auf Maskenpflichten im Luftverkehr und im öffentlichen Personenfernverkehr gestrichen.

Der geänderten Rechtsgrundlage und der deutlichen Entspannung der Lage auf den Intensivstationen des Landes trägt die seit 3. April 2022 gültige Corona-Verordnung Rechnung. Diese sieht lediglich noch punktuelle Basisschutzmaßnahmen in ausgewählten Bereichen vor, etwa Maskenpflichten im ÖPNV und in Arzt- und Zahnarztpraxen, sowie per Ressort-Verordnung in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie vereinzelte Testpflichten etwa in Krankenhäusern und Pflegeheimen. Darüber hinaus gelten Empfehlungen hinsichtlich der Einhaltung eines Mindestabstands, des Tragens von Masken und des Einhaltens von Hygienemaßnahmen.

In Abhängigkeit der Infektionslage und der Auslastung des Gesundheitssystems wird das Land seine Schutzmaßnahmen anpassen. Jedenfalls Basisschutzmaßnahmen werden zunächst weiter insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen erforderlich sein.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, das der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/956 betr. Einsatz von Tasern durch die Polizeibehörden

Der Petent fordert, dass die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestufte Dienstanweisung zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG), umgangssprachlich sogenannte „Taser“, der Polizei Baden-Württemberg veröffentlicht werden soll.

Der Petent trägt vor, dass die Polizei Elektrowaffen einsetze und verweist hierbei auf unterschiedliche Bundesländer, in welchen Polizeibehörden den Einsatz von Tasern getestet haben. Hierbei hielten diese jedoch geheim, welche Bedingungen für den Einsatz gelten.

Zudem führt der Petent aus, dass aus diesem Grund das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf Zugang zu möglichen Dienstanweisungen im Zusammenhang mit DEIG verklagt werden solle. Um einer entsprechenden Klage in Baden-Württemberg zuvorzukommen, solle nach Meinung des Petenten daher die entsprechende Dienstanweisung in Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

DEIG sind als Waffe eingestuft. Rechtlich ist ein DEIG-Einsatz daher als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs mittels Waffengebrauchs im Sinne von § 64 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) einzustufen. Im Weiteren verweisen §§ 65, 66 PolG BW auf die Zuständigkeiten des unmittelbaren Zwangs sowie auf die Voraussetzungen und die Prüfung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Die vom Petenten unter Ziffer 1 angeführten geheim gehaltenen Bedingungen zum Einsatz von unmittelbarem Zwang sind im PolG BW klar geregelt und öffentlich zugänglich. Der fachgerechte Einsatz von DEIG erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg zudem ausschließlich durch die Spezialeinheiten des Landes. Die hierzu erlassene Dienstanweisung ist als VS-NfD eingestuft.

Von einer Einstufung als Verschlussache ist gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) vom 20. Dezember 2004 nur der notwendige Gebrauch zu machen. Weiterhin dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben müssen. Des Weiteren sind Verschlussachen nach § 5 VS-Anweisung – VSA BW in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landes sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 12. März 1996 im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform (z. B. Schriftstücke, Zeichnungen, Geräte etc.) und werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle eingestuft.

Vor dem Hintergrund, dass eine erfolgreiche polizeiliche Einsatzbewältigung – insbesondere die der Spezialeinheiten – maßgeblich von der inneren Organisa-

tion, den zu beachtenden einsatztaktischen Konzepten sowie der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung abhängig ist, kann mit Rücksicht auf das besondere Geheimhaltungsinteresse nicht jeder Aspekt des polizeilichen Vorgehens transparent gemacht werden. Dies insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass hierdurch Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei sowie die Wirkungsweise des Einsatzmittels gezogen werden könnten.

Im vorliegenden Fall erfolgte eine Einstufung des in Rede stehenden Dokuments als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD, da die Inhalte hinsichtlich der Aufgabenbewältigung durch die Spezialeinheiten einsatzrelevant sind und beispielsweise klare Parameter enthalten, wann DEIG eingesetzt werden sollen bzw. wann von einem DEIG-Einsatz abzusehen ist. Dieses Wissen könnte dazu missbraucht werden, sich vor einem etwaigen DEIG-Einsatz und damit vor dem Zugriff der Polizei zu schützen. Folglich liegen die Gründe für die Einstufung als Verschlussache weiterhin vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

9. Petition 17/716 betr. Kosten der Unterkunft

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe die Übernahme von Stromkosten und beklagt allgemein hohe Energiekosten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die als Träger der Sozialhilfe zuständige Stadt hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass der Petent seit 1. Oktober 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergänzend zu seiner Altersrente erhalte. Die Energiekosten für Heizung und Warmwasserbereitung würden im Rahmen der Übernahme der Unterkunftskosten laufend vollständig übernommen. Etwaige Nachzahlungen aus der Nebenkostenabrechnung würden ebenfalls übernommen.

Die Kosten für Haushaltsenergie und Kochfeuerung würden im Rahmen des Regelbedarfs gewährt.

Nach der aktuellen Jahresabrechnung seien dem Petenten keine zusätzlichen Energiekosten entstanden und sein Bedarf sei vollständig gedeckt worden.

Sollten die gewährten Leistungen für Haushaltsenergie nach der kommenden Energiekostenabrechnung 2022 nicht kostendeckend sein, könne im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Energiekosten auf Antrag geprüft werden.

Soweit sich der Petent auf seine konkreten Kosten für Energie bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass er Leis-

tungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht.

Insoweit wird der Bedarf für Haushaltsenergie und Kochfeuerung im Rahmen des Regelbedarfs erfasst. Hierin sind nach den bundesgesetzlichen Regelungen die Kosten der Haushaltsenergie enthalten. Der Bedarf an Heizenergie wird nach den bundesgesetzlichen Regelungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert erfasst und bei Bedürftigkeit gedeckt.

Für Heizkosten gilt nach den bundesrechtlichen Regelungen des SGB XII, dass die monatlichen Vorauszahlungen für die Heizenergie bzw. die jährlichen Kosten auf der Grundlage einer Abrechnung zu übernehmen sind, soweit sie angemessen sind. Die sich daraus ergebende Höhe lässt sich daher nicht als Pauschalbetrag decken.

Die anfallenden Energiekosten für Heizung und Warmwasserbereitung des Petenten werden im Rahmen der Übernahme der Unterkunftskosten durch die Stadt laufend vollständig übernommen. Etwaige Nachzahlungen aus der Nebenkostenabrechnung werden ebenfalls übernommen.

Damit zeigt sich im Ergebnis, dass der zuständige Träger der Sozialhilfe das Recht richtig angewandt hat.

Sollten die gewährten Leistungen für Haushaltsenergie nach der kommenden Energiekostenabrechnung 2022 nicht kostendeckend sein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt auf Antrag des Petenten im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Energiekosten prüfen kann. Derzeit fehlt ein solcher Antrag und auch ein Nachweis von tatsächlich höheren Energiekosten, die den Petenten treffen. Bisher entstand und derzeit entsteht dem Petenten kein Nachteil im Hinblick auf seine Energiekostenabrechnung, da sein jeweiliger Bedarf jederzeit vollständig gedeckt war und ist.

Zu den in der Petitionsschrift geltend gemachten Auswirkungen von Inflation und Energiekostensteigerungen für Sozialleistungsbeziehende ist Folgendes anzumerken:

Die deutlich angestiegenen Energiepreise stellen für einkommensarme Haushalte eine große, zusätzliche Belastung dar. Preissteigerungen im Bereich von lebensnotwendigen Lebenshaltungskosten treffen Haushalte mit sehr niedrigem Einkommen oder sozialleistungsberechtigte Haushalte deutlich stärker als Haushalte mit höherem Einkommen.

Für Leistungsbeziehende nach dem SGB XII werden – wie bereits ausgeführt – die Heizkosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, sofern sie angemessen sind. Preissteigerungen in diesem Bereich treffen SGB-XII-Leistungsbeziehende daher nicht unmittelbar. Allerdings gilt dies nicht für die Kosten des Haushaltsstroms, denn diese sind aus dem Regelsatz aufzubringen. Durch die CO₂-Bepreisung und die aktuellen deutlichen Preissteigerungen am Strommarkt wird der Regelsatzanteil aus Abteilung 4 der EVS

(Einkommens- und Verbraucherstichprobe) 2018 von 35,30 Euro monatlich der Realität nicht gerecht, zumal dieser Stromanteil bis zur nächsten EVS in 2023 nicht jährlich fortgeschrieben wird.

Durch die steigenden Energiepreise ergibt sich eine deutlich ungleiche Belastung der Haushalte. Hierfür eine Lösung zu finden, ist eine politische Aufgabe.

Dies ist jedoch eine Aufgabenstellung, die sich aus den bundesrechtlichen Regelungen ergibt und den Bundesgesetzgeber trifft, sodass dem Landesgesetzgeber hier keine eigenen Handlungsmöglichkeiten zustehen. Insoweit ist es aber Aufgabe des Bundesgesetzgebers – auch im Zusammenwirken mit der Systematik der Bedarfsermittlungen nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz [RBEG]) – Lösungen zu entwickeln. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet an ersten Lösungsansätzen. Zudem hat sich das Land Baden-Württemberg durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg auf Bundesebene dafür eingesetzt, Lösungen zu finden, damit trotz steigender Energiekosten Personen im SGB-XII-Bezug der vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Bedarf zur Sicherung des Existenzminimums in anderen Abteilungen der EVS vollumfänglich verbleibt.

Zudem weist die Stadt darauf hin, dass dem Petenten die ihm zustehenden Geldleistungen in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang erbracht werden. Sollten die gewährten Leistungen für Haushaltsenergie nach der kommenden Energiekostenabrechnung 2022 nicht kostendeckend sein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt auf Antrag des Petenten im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Energiekosten prüfen kann. Darüber hinaus bestehen derzeit weder vor Ort noch seitens des Landes Möglichkeiten, dem Petenten zu höheren Leistungen für Energie zu verhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

10. Petition 16/4982 betr. Angelegenheiten der Polizei

Der Petent trägt vor, er wolle eine Petition dahingehend einreichen, dass „auf allen von Polizisten dienstlich und privat genutzten Geräten der „Staatstrojaner“ zu installieren ist. Als Begründung nennt er Drohschreiben an Prominente und Politiker, deren Inhalt zum Teil aus Informationen aus Polizeidatenbanken zurückgehe. Durch die Installation des „Staatstrojaners“ auf dienstlichen Geräten könne nachvollzogen werden, wer für Datenabfragen verantwortlich sei (1.).

In einem weiteren Schreiben trägt der Petent vor, dass er eine Petition dahingehend einreichen wolle, wo-

nach Betroffene binnen sieben Tagen über eine eventuelle Einsichtnahme ihrer Daten in einer „Coronagästeliste“ durch die Polizei zu informieren seien (2.).

Zuletzt trägt der Petent vor, wonach er eine Petition einreichen wolle, nach welcher der Polizei das komplette „Durchfilzen von Menschen“, egal welchen Geschlechts und welcher Herkunft, zu verbieten sei (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit der Petent begehrt, dass auf allen dienstlichen und privaten Geräten von Polizeibeamten „Staatstrojaner“ eingesetzt werden sollen, ist unklar was sich hinter dem von Petenten verwendeten Begriff verbirgt. Eine solche, gegebenenfalls anlasslose Überwachung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im dienstlichen sowie im privaten Bereich begegnet im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind auch im Dienst Grundrechtsträger, weshalb sie sich auch im dienstlichen Kontext auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen können.

Zudem sind Datenabfragen in polizeilichen Auskunftssystemen lediglich über dienstliche Geräte der Polizei und nur zu einem bestimmten Zweck möglich. Überdies wird in der Polizei ein umfassendes Konzept zum Schutz vor missbräuchlichen Anfragen in polizeilichen Informationssystemen verfolgt (vgl. Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag „Datenmissbrauchsfälle in Behörden“, Drucksache 16/9396). Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Abfragen personenbezogener Daten sind fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei der Polizei Baden-Württemberg. Die Nutzung polizeilicher Informationssysteme ist Zugangsgeschützt und an die Vergabe von Zugangsberechtigungen gebunden. Generell erhält jeder Nutzer nur Zugriffsrechte auf die Dateien und Anwendungen in dem Umfang, wie sie zur Wahrnehmung der aktuell ausgeübten dienstlichen Tätigkeit erforderlich sind. Um Missbrauchshandlungen im Zusammenhang mit der Nutzung polizeilicher Informationssysteme vorzubeugen, werden Abfragen mit der Benutzererkennung des Abfragenden über einen definierten Zeitraum protokolliert. So können missbräuchliche Abfragen im Rahmen von anlassbezogenen Protokolldatenauswertungen ermittelt werden. Zudem besteht bei allen Dienststellen und Einrichtungen die Funktion eines behördlichen Datenschutzauftrags, der unabhängig und weisungsfrei tätig ist.

Neben den datenschutzrechtlichen Vorkehrungen ist auch auf das geltende Dienstrecht hinzuweisen. Beamtinnen und Beamte haben nach § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Insoweit besteht daher bereits ein

gesetzlicher Schutzmechanismus gegen Datenschutzverstöße.

Zu 2.:

Soweit der Petent begehrt, dass „Betroffene binnen sieben Tagen über eine eventuelle Einsichtnahme ihrer Daten in einer Coronagästeliste durch die Polizei zu informieren seien“, ist auszuführen, dass derartige Einsichtnahmen in Daten, die zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung nach § 28a Absatz 1 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beispielsweise seitens der Gastronomie erhoben werden, durch die Polizei aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Im Zuge des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, in Kraft getreten am 19. November 2020, wurde in das Infektionsschutzgesetz eine gesetzliche Verwendungsbeschränkung aufgenommen. Diese ist in § 28a Absatz 4 IfSG enthalten und bestimmt, dass eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständige Stelle oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Damit besteht eine bundesgesetzliche Verwendungsbeschränkung, welche die Verwendung von Kontaktdaten aus „Coronagästelisten“ aus anderen Zwecken nicht zulässt, mithin auch nicht zu polizeilichen Zwecken bzw. zu Zwecken der Strafverfolgung.

Zu 3.:

Soweit der Petent begehrt, der Polizei das „komplette Durchfilzen von Menschen, egal welchen Geschlechts und welcher Herkunft zu verbieten“, ist das Anliegen unklar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Durchsuchung von Personen auf gesetzlicher Grundlage als polizeiliche Maßnahme nach § 34 Polizeigesetz Baden-Württemberg möglich. Für eine Abschaffung der gesetzlichen Grundlage zur Durchsuchung von Personen besteht keine Veranlassung.

Im Zusammenhang mit der Formulierung, die Durchsuchung von Personen als polizeiliche Maßnahme solle unabhängig von Geschlecht und Herkunft erfolgen, könnte auch geschlossen werden, dass sich der Petent ggf. auch gegen das sogenannte „Racial Profiling“ wendet. Ein „Racial Profiling“, welches ausschließlich an die Hautfarbe anknüpft, verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz und ist somit eine Form der Diskriminierung. Sofern in diesem Kontext unrechtmäßige Handlungen von Beamtinnen oder Beamten begangen würden, wäre in diesen ein Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten zu sehen, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht der Beamtin oder des Beamten zur Verfassungstreue sowie zur Neutralität.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

11. Petition 17/457 betr. Eintrag einer Grabstätte in Esslingen in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem neuen jüdischen Friedhof in Esslingen an den Petitionsausschuss. Der dort Bestattete sei Soldat des Ersten Weltkriegs gewesen. Der Petent bringt weiter vor, dass das Grab nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden sei. Der Petent bittet um eine Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt teilt mit, dass das vom Petenten genannte Grab des im Ersten Weltkrieg gefallenen Soldaten noch nicht in der Kriegsgräberliste der Stadt gelistet sei.

Das vom Petenten angeführte Kriegsgrab ist ausweislich der Grabsteininschrift und den von der Stadt im Zuge des Petitionsverfahrens vorgelegten Nachweise ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Esslingen zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, setzt ein noch durch die Stadt Esslingen vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätte in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Esslingen wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannte Grabstätte in der Gräberliste der Stadt Esslingen nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Mit der in Aussicht gestellten Aufnahme des Kriegsgrabs in die Gräberliste der Stadt wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

12. Petition 17/905 betr. Beihilfe

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass im Beihilfebescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Spalte „Kostenerstattung Euro“ der tatsächliche von der Kranken- bzw. Pflegeversicherung erstattete Betrag aufgeführt wird, sowie dass die stationäre Pflegeheimabrechnung für den Monat April 2021 korrigiert wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent hat mehrere Beihilfeanträge mit Aufwendungen der stationären Pflege beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zur Erstattung eingereicht. Im Rahmen der Antragstellung hat der Petent dem Landesamt für Besoldung und Versorgung auf einem separaten Blatt immer den tatsächlich von der Pflegeversicherung erstatteten Betrag anhand der Leistungsmitteilung der privaten Pflegeversicherung mitgeteilt. Für den Monat April 2021 wurden eine Stornorechnung sowie eine Rechnungskorrektur vorgelegt.

Im Beihilfebescheid wurden, unabhängig von der tatsächlichen Erstattung von dritter Seite, in der Spalte „Kostenerstattung Euro“ jeweils 30 Prozent des Rechnungsbetrags ausgewiesen. Für den Monat April 2021 wurde in der Spalte „Rechnungsbetrag“ der ursprüngliche und somit stornierte Rechnungsbetrag aufgeführt. Für die Berechnung der Beihilfe wurde jedoch die korrigierte Rechnung zugrunde gelegt.

Gegen die Darstellung der Erstattung der Pflegeversicherung im Beihilfebescheid hat der Petent nach erfolglosem Widerspruchsverfahren am 7. Februar 2022 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Der Petent trägt vor, dass der im Beihilfebescheid durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu hoch angesetzte Leistungsbetrag der Pflegeversicherung dazu führe, dass ihm die Geltendmachung der nicht über die Beihilfe und die Pflegeversicherung erstatteten Aufwendungen der vollstationären Pflege als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommenssteuergesetz (EStG) im Rahmen seiner Steuererklärung verwehrt sei.

2. Rechtliche Würdigung

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 15 Absatz 2 Beihilfeverordnung – BVO). Durch die Begrenzung der Höhe der Beihilfe wird verhindert, dass es in Bezug auf die tatsächlichen Krankheits- und Pflegekosten zu einer Übererstattung durch das Zusammentreffen von Beihilfe und Leistungen Dritter kommt.

Der Nachweis der Leistungen von dritter Seite ist der Beihilfestelle grundsätzlich durch Belege zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Leistungen aus einer privaten Kranken- oder Pflegeversicherung nachweislich nach einem für alle Aufwendungen einheitlichen Vomhundertsatz bemessen werden. In diesen Fällen ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich da hier die Leistungen der Versicherung nach dem abgeschlossenen Vomhundertsatz von dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen durch die Beihilfestelle errechnet werden (§ 15 Absatz 3 BVO).

Sofern die Versicherungsleistungen auf Grund eines Versicherungsvertrags nach einem Prozentsatz bemessen sind, so ist dies bei erstmaliger Antragsstellung durch Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Bescheinigung der Kranken- und Pflegeversicherung nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch Änderungen des Versicherungsverhältnisses der Beihilfestelle mitzuteilen. Ergänzende Versicherungen, welche aus demselben Anlass (z. B. eine konkrete Behandlung) Leistungen gewähren, sind ebenfalls mitzuteilen. Die aus demselben Anlass gewährten Leistungen sind bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen. Anhand des Prozenttarifs wird die Kostenerstattung ermittelt und entsprechend im Beihilfebescheid in der Spalte „Kostenerstattung Euro“ aufgeführt, auch dann, wenn die private Kranken- und Pflegeversicherung nicht in diesem Umfang geleistet hat oder die Leistungen – aufgrund z. B. der Inanspruchnahme möglicher Beitragsrückerstattungen – nicht in Anspruch genommen wurden.

Der Petent hat einen Prozenttarif in Höhe von 30 Prozent bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Es handelt sich hierbei um eine beihilfekonforme Versicherung, da der Beihilfebemessungssatz 70 Prozent beträgt. Bei der Festsetzung der Beihilfe wird daher für die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung pauschal 30 Prozent des Rechnungsbetrags angesetzt, auch dann, wenn die private Kranken- und Pflegeversicherung nicht in diesem Umfang leistet oder die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde. Aus dieser Vorgehensweise entsteht dem Petenten aus beihilferechtlicher Sicht jedoch kein Nachteil. Unabhängig von der tatsächlichen Erstattung der Pflegeversicherung erhält er Beihilfe zu den Aufwendungen nach seinem persönlichen Bemessungssatz in Höhe von 70 Prozent.

Der Petent trägt weiter vor, dass die Berechnungsweise des Landesamts für Besoldung und Versorgung für ihn indessen aber steuerlich nachteilig wäre, da er die nicht über die Beihilfe und private Pflegeversicherung gedeckten Aufwendungen der vollstationären Pflege nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen möchte, das Finanzamt aber an die fehlerhaften Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung gebunden sei.

Aufwendungen für die eigene Heimunterbringung aufgrund Pflegebedürftigkeit, Krankheit oder Behinderung können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der Höhe der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen sind die ge-

samtan vom Pflegeheim in Rechnung gestellten Kosten um die tatsächlichen Erstattungen von dritter Seite (Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung, der Beihilfe sowie Leistungen einer möglichen privaten Pflegezusatzversicherung) zu vermindern. Wenn bei einer Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst wurde, sind die Heimkosten zudem um die sogenannte Haushaltsersparnis (ersparte Verpflegungs- und Unterbringungskosten) zu kürzen. Die Haushaltsersparnis ist in Höhe des steuerlichen Unterhaltshöchstbetrags (§ 33a Absatz 1 EStG) anzusetzen und beträgt im Jahr 2021 9 744 Euro.

Werden Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen angegeben, sind diese auf Verlangen des Finanzamts nachzuweisen und glaubhaft zu machen. Hierzu sind neben der Rechnung des Pflegeheims auch Nachweise zu den von der Pflegeversicherung, der Beihilfe sowie ggf. von der Pflegezusatzversicherung erbrachten Leistungen vorzulegen. Dabei können die von der Beihilfe erstatteten Beträge durch Vorlage der Beihilfebescheide und die von der Pflegeversicherung erbrachten Leistungen durch Einreichung der jeweiligen Abrechnungsbescheide/Abrechnungen nachgewiesen werden. Entscheidend ist, in welcher Höhe der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Unterbringung im Pflegeheim endgültig selbst getragen hat, er also durch die Kosten tatsächlich wirtschaftlich belastet war.

Die dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Beweismittel des Beihilfebescheids und der Abrechnungsbescheide/Abrechnungen der Pflegeversicherung stehen gleichrangig nebeneinander. Soweit die tatsächlich durch die Pflegeversicherung erbrachten Leistungen durch entsprechende Abrechnungsbescheide/Abrechnungen der Pflegeversicherung nachgewiesen wurden, sind die im Beihilfebescheid enthaltenen Angaben zu Kostenerstattungen der Pflegeversicherung für das Finanzamt nicht maßgeblich. Denn das Finanzamt ist an die Angaben im Beihilfebescheid bei der Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen nicht gebunden.

Entsprechen die im Beihilfebescheid ausgewiesenen Angaben zu den Leistungen der Pflegeversicherung nicht den tatsächlich von der Pflegeversicherung erstatteten Beträgen, können die Angaben durch Vorlage von Abrechnungsbescheiden/Abrechnungen der Pflegeversicherung widerlegt werden. Unzutreffende Angaben im Beihilfebescheid haben demnach – bei Nachweis der Unrichtigkeit der Angaben durch andere Beweismittel – keine Auswirkung auf die korrekte Berechnung der als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähigen Pflegekosten.

Der Vortrag des Petenten, das Finanzamt sei an die Feststellungen im Beihilfebescheid gebunden ist somit unzutreffend. Es bleibt dem Petenten weiterhin unbenommen, die tatsächlichen Erstattungen seitens der Pflegeversicherung anhand der Abrechnungen dem Finanzamt gegenüber nachzuweisen. Der Einwand des Petenten, die Berechnungsweise des Lan-

desamts für Besoldung und Versorgung sei für ihn steuerlich nachteilig, verfängt somit nicht.

Für die Beihilfefestsetzung für die stationäre Pflege im Monat April 2021 wurden die Beträge der korrigierten Rechnungsstellung zugrunde gelegt. Lediglich im Beihilfebescheid wurde als Rechnungsbetrag versehentlich der ursprüngliche Rechnungsbetrag angesetzt. Da die Beihilfe jedoch korrekt festgesetzt wurde, erfolgt keine Neufestsetzung der Beihilfe.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

13. Petition 17/1031 betr. Maßregelvollzug

Der Petent greift ein aktuelles landespolitisches Thema auf und formuliert mögliche Lösungsvorschläge.

Der Petent bezieht sich auf einen Zeitungsartikel zur Situation des Maßregelvollzugs in Baden-Württemberg. Darin werden die Überbelegung im Maßregelvollzug gemäß § 64 Strafgesetzbuch (StGB) infolge bundesweit gestiegener gerichtlicher Zuweisungen, deren Gründe, Folgen und mögliche Entlastungsmaßnahmen thematisiert. In diesem Zusammenhang wird über die geplante Reaktivierung des früheren Gefängnisses „Fauler Pelz“ in Heidelberg berichtet, um weiteren Entlassungen rechtskräftig Verurteilter aus Organisationshaft wegen überlanger Wartezeiten auf einen Therapieplatz zu begegnen.

Der Petent spricht sich dafür aus, den „Hang-Begriff“ in § 64 StGB zukünftig bei Gericht enger zu werten. Zudem sollen die Behandlungskapazitäten in Form von Krankenhausbehandlung und nicht durch Ertüchtigung eines veralteten Gefängnisses erhöht werden. Einhergehend mit der Kapazitätserhöhung müsse auch der Personalschlüssel verbessert werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent fordert eine Neubewertung des „Hang-Begriffs“ durch die Gerichte. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit die Voraussetzungen des § 64 StGB anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen und zu bewerten haben. Eine im Auftrag der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister sowie der Justizministerinnen und Justizminister der Länder eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des § 64 StGB hat Ende des Jahres 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt, der auf der Homepage des Bundesjustizministeriums veröffentlicht wurde und dort abgerufen werden kann. Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv auch mit dem Begriff des „Hangs“ auseinandergesetzt und insoweit folgende Änderungsvorschläge unterbreitet: Die Anordnungsvoraussetzung „Hang“ soll vom Bestehen einer Substanzkonsumstörung abhängig ge-

macht werden, deren Behandlungsbedürftigkeit sich in einer dauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Soziallebens des Angeklagten manifestiert haben muss. Außerdem soll das Kausalitätserfordernis (symptomatischer Zusammenhang) zwischen Hang und Anlasstat geschärft werden, indem die Anlasstat künftig überwiegend auf den Hang zurückzuführen sein muss. Das Bundesministerium der Justiz hat in Aussicht gestellt, zeitnah einen Entwurf vorzulegen, in den die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einfließen werden. Ob und in welcher Form diese Änderungsvorschläge vom Bundesgesetzgeber umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Der Petent sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer Kapazitätserhöhung für den Suchtmaßregelvollzug. Diese sollte aus seiner Sicht jedoch in den entsprechenden Landeskrankenhäusern stattfinden und als „Krankenhausabteilung“ angesiedelt sein. Die Ertüchtigung eines ehemaligen Gefängnisses sieht er kritisch.

Die Zuweisungen suchtkranker Personen durch die Gerichte in eine Unterbringung nach § 64 StGB in eine Entziehungsanstalt haben in den letzten Jahren bundesweit und auch in Baden-Württemberg stark zugenommen. Obwohl im Land die Kapazitäten seit 2017 an den bestehenden Standorten der für den Maßregelvollzug zuständigen Zentren für Psychiatrie bereits erheblich gesteigert wurden, ist es zwischenzeitlich nicht mehr möglich, allen Unterbringungsanordnungen zeitnah Rechnung zu tragen, weshalb rechtskräftig verurteilte Straftäter wegen überlanger Wartezeiten aus Organisationshaft in Freiheit entlassen werden. Da nicht auszuschließen ist, dass diese in Freiheit weitere Straftaten begehen, ist rasche Abhilfe erforderlich. In Planung befindliche Klinik-Neubauten werden ab Ende 2025 in Betrieb gehen und erst dann Entlastung bringen können. Daher wurden vom Land zahlreiche Immobilien geprüft, die eine geeignete Größe aufweisen, sich mit überschaubarem Aufwand für eine vorübergehende Nutzung instand setzen lassen, über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verfügen und unter fachlichen Gesichtspunkten ebenfalls grundsätzlich geeignet erscheinen. Hierzu wurde die Expertise aus der forensischen Psychiatrie einbezogen. Das ehemalige Gefängnis „Fauler Pelz“ hat sich dabei bislang als kurzfristig am besten geeignet erwiesen. Der Betrieb soll durch ein in forensisch-psychiatrischer Krankenbehandlung erfahrenes Zentrum für Psychiatrie übernommen werden, das auch in die Planungen eng eingebunden und fachlich beteiligt ist. Das Gebäude wird im Vergleich mit einem Klinikneubau keine optimale Umgebung für einen Therapiebetrieb darstellen. Als rasch in Betrieb zu nehmende Interimslösung ist es aber fraglos eine unter Behandlungswie Sicherungsgesichtspunkten vertretbare Lösung, bis an anderen Standorten im Land zusätzliche Platzkapazitäten geschaffen werden konnten.

Der Petent weist darauf hin, dass mit einer Erhöhung der Kapazitäten der Behandlungsplätze im Maßregelvollzug auch eine Steigerung des Betreuungspersonals einhergehen muss, möglichst mit einer Verbesserung des Schlüssels Personal/Patient.

In Baden-Württemberg wurde und wird diesem Aspekt dadurch Rechnung getragen, dass sich das Land bei der Bemessung der Haushaltsansätze für die Betriebskostenerstattung des Maßregelvollzugs an der Psychiatrie-Personalverordnung Maßregelvollzug ausgerichtet, die je untergebrachter Person die erforderlichen Stellenanteile an medizinisch-therapeutischem Personal sowie Krankenpflegepersonal entsprechend des in sechs Behandlungsstufen (Regelbehandlung, Intensivbehandlung, Rehabilitation, etc.) eingeteilten Patientenkontexts vorgibt. In den letzten zehn Jahren konnte der vom Petenten angesprochene Schlüssel angehoben werden. Während die auf das Kalenderjahr bezogene durchschnittliche Patientenzahl sich im Zeitraum 2012 bis 2021 um 22,8 % erhöhte, konnten die bereitgestellten Budgets um 77,9 % und somit auch bei Berücksichtigung von Tarifentgelt- und Kostensteigerungen überproportional zur Belegungsentwicklung gesteigert werden.

Lag das Verhältnis „Vollkraft pro Patient“ im Jahr 2012 noch bei 0,945, konnte es mit dem zwischen dem Sozialministerium Baden-Württemberg und den Zentren für Psychiatrie für das Jahr 2021 in Budgetvereinbarungen abgestimmten Personalbestand auf einen Wert von 1,11 angehoben werden, was einer Steigerung um 17,5 % entspricht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über den bereits erfolgten Umfang hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Gehring

14. Petition 17/547 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der seit Mai 2019 inhaftierte Petent verbüßt voraussichtlich bis zum Jahre 2030 eine Freiheitsstrafe. Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe darüber, dass das Jugendamt den Kontakt und Umgang zwischen ihm und seinen Kindern verhindere. Außerdem seien seine Kinder bei einer fremden Pflegefamilie untergebracht. Vor diesem Hintergrund begehrt der Petent, seine Kinder regelmäßig sehen, ihnen schreiben und mit ihnen telefonieren zu dürfen. Er begehrt ferner, dass seine Kinder während der Zeit seiner Inhaftierung bei Verwandten untergebracht werden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Umgangsrecht

Der Petent ist im Jahre 2015 mit seiner Ehefrau sowie seinen beiden Kindern aus Syrien nach Deutschland geflüchtet. In Deutschland wurden zwei weitere Kinder geboren. Im Jahr 2019 verletzte der Petent seine Ehefrau mit Messerstichen tödlich. Alle vier Kinder mussten die Tat mit ansehen. Unmittelbar nach der Tat erfolgte die Inobhutnahme aller vier Kinder.

Mit Beschluss des zuständigen Familiengerichts aus dem Jahr 2019 wurde dem Petenten die elterliche Sorge entzogen und vollumfänglich auf einen Amtsvormund beim zuständigen Jugendamt übertragen. Mit weiterem Beschluss des Familiengerichts aus dem Jahr 2020 wechselte die Vormundschaft zu einem anderen Jugendamt.

Bereits im Februar 2020 hatte der Petent ein Umgangsverfahren beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet. Mit Beschluss vom Mai 2020 wurde der betreffende Antrag zurückgewiesen. Im Oktober 2021 hat der Petent erneut ein familiengerichtliches Verfahren beim nunmehr zuständigen Amtsgericht eingeleitet. Vom Familiengericht wurde für alle vier Kinder ein Verfahrensbeistand bestellt. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht erfolgt.

Die gerichtlichen Entscheidungen sind für den Petenten verbindlich. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Unabhängig davon wird vom Jugendamt kontinuierlich geprüft, ob Umgangskontakte möglich sind. Der Petent erhält vom Jugendamt regelmäßig Informationen zur Entwicklung seiner Kinder.

2. Familienpflege

Bei einer Vollzeitpflege gemäß § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) handelt es sich um eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 Absatz 1 SGB VIII. Mit dieser Hilfemaßnahme soll eine dem Wohl des betreffenden Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet werden. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass dem Kind in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform geboten wird. Als „andere Familie“ gelten gemäß § 27 Absatz 2a SGB VIII auch Verwandte wie Großeltern, Onkel und Tante. Voraussetzung für einen Anspruch auf die betreffende Jugendhilfeleistung ist gemäß § 27 Absatz 1 SGB VIII neben dem Bestehen eines Erziehungsdefizits sowie der Notwendigkeit der betreffenden Leistungsart, dass die Hilfemaßnahme geeignet ist, das vorhandene Erziehungsdefizit zu beseitigen. Für die Geeignetheit ist wiederum Voraussetzung, dass die Pflegeperson im Sinne von § 33 SGB VIII geeignet ist, was auch für die Verwandtenpflege gilt. Konkrete Voraussetzung, damit die in Aussicht kommende Pflegeperson als geeignet angesehen werden kann, ist, dass diese eine Persönlichkeit aufweist, die sie befähigt, das ihr anvertraute Kind so zu betreuen und zu erziehen, dass das Kindeswohl gewährleistet ist, zumindest aber nicht gefährdet wird.

Unter Würdigung der aus dem vorliegenden Fallverlauf zu entnehmenden Erkenntnisse zu den in Deutschland lebenden Verwandten des Petenten, welche vom Petenten als Pflegepersonen für seine Kinder vorgeschlagen werden, ist nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde festzustellen, dass bei einer Vollzeitpflege durch die betreffenden Personen das Kindeswohl der Kinder des Petenten nicht mehr sichergestellt wäre.

Eine Verwandtenpflege der Kinder durch die Familie des Petenten ist daher wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen nicht möglich.

Der Petent äußert in seiner Petition auch den Wunsch, dass seine Kinder eine christliche Erziehung genießen sollen. Wie den Hilfeplänen entnommen werden kann, wird dieser Wunsch des Petenten bei der Hilfeplanung im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Auf die Wünsche des Petenten zur Ausrichtung der Erziehung der Kinder wird seitens des Jugendamts eingegangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

15. Petition 17/743 betr. Anhörungsverfahren durch das Ordnungsamt

Die Petentin wendet sich gegen Maßnahmen in einem gegen sie geführten ordnungsrechtlichen Verfahren. Sie bestreitet den angeführten Vorfall mit Nichtwissen und äußert nochmals den Verdacht der Befangenheit des Sachbearbeiters des Ordnungsamts.

Sie beanstandet zum einen, dass ihr keine Akteneinsicht in die vom Ordnungsamt der Stadt im Verwaltungsverfahren geführten Akten gestattet worden sei und begehrt unverzügliche Akteneinsicht (1.).

Zum anderen führt sie an, die im Rahmen der Anhörung gesetzte Frist zur Beantwortung des übersandten Fragebogens sei nicht angemessen und diese Frist habe erst nach der erfolgten Akteneinsicht zu beginnen (2.).

Sie begehrt ferner, dass der Stadt aufgegeben werde, den bisher zuständigen Sachbearbeiter aufgrund seines Verhaltens und des Verdachts der Befangenheit von der Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens auszuschließen (3.).

Weiter ist sie mit einer von der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg erteilten Auskunft zur Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg nicht zufrieden und fordert einen Hinweis auf die Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen zum Akteneinsichtsrecht nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung (4.).

Das Ordnungsamt der Stadt hat ein ordnungsrechtliches Verfahren aufgrund eines möglichen Beißvorfalls zwischen zwei Hunden eingeleitet. Der Vorfall soll sich laut Aussage von Frau H., deren Hund vom Hund der Petentin gebissen worden sein soll, am 21. Oktober 2021 zugetragen haben. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Einstufung des Hundes

der Petentin als gefährlicher Hund im Sinne von § 2 der Polizeiverordnung vom 3. August 2000 des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde.

Das Ordnungsamt der Stadt hat am 25. Oktober 2021 einen standardisierten Fragebogen zur Beurteilung von Beißvorfällen mit Hunden mit der Bitte um Beantwortung an Frau H. übersandt. Dieser Bitte wurde von Frau H. durch Übersendung des ausgefüllten Fragebogens am 29. Oktober 2021 entsprochen.

Am 16. November 2021 wurden dann im Rahmen der Anhörung nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch den für die Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens zuständigen Sachbearbeiter der Stadt ein Schreiben und derselbe Fragebogen an die Petentin mit der Bitte um Beantwortung und Rücksendung bis zum 26. November 2021 versandt. In dem Schreiben schilderte der Sachbearbeiter zudem den möglichen Beißvorfall und teilte der Petentin mit, dass das Ordnungsamt die Einstufung des Hundes der Petentin als gefährlich im Sinne von § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde prüfe. Weiterhin wurde auf die Hundehalterpflichten nach § 10 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt und die Möglichkeit von Bußgeldern bei diesbezüglichen Verstößen hingewiesen.

Mit Schreiben vom 18. November 2021 beantragte die Petentin Einsicht gemäß § 29 LVwVfG in die dem Verfahren zugrundeliegenden Akten sowie Verlängerung der im Rahmen der Anhörung gesetzten Frist zur Beantwortung des Fragebogens bis zehn Tage nach dem Zeitpunkt der erfolgten Akteneinsicht. Gleichzeitig forderte sie den Sachbearbeiter der Stadt zur „Mäßigung seines Tonfalls“ auf und führte an, dass sie aufgrund der Art und Weise seiner Formulierungen im Schreiben vom 16. November 2021 seine Befangenheit vermute.

Das Schreiben der Petentin konnte aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls (19. November bis 28. November 2021) erst am 29. November 2021 bearbeitet werden.

Am 25. November 2021 verfasste die Petentin vier weitere Schreiben:

- a) eine an den Bürgermeister der Stadt gerichtete Aufsichtsbeschwerde gegen das Ordnungsamt der Stadt,
- b) eine an den Bürgermeister der Stadt gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter,
- c) ein an das Ordnungsamt der Stadt gerichtetes Schreiben mit der Bitte, den Sachbearbeiter „die Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens wegen der Besorgnis der Befangenheit zu entziehen“ und
- d) ein Beschwerdeschreiben an die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg mit der Bitte,

bezüglich des sie betreffenden Verwaltungsverfahrens „nach dem Rechten zu schauen“.

Ihre Beschwerden bzw. ihr Begehren begründete die Petentin in den Schreiben zum einen damit, dass der Sachbearbeiter die Frist zur Beantwortung des Fragebogens bzw. zur Anhörung unangemessen kurz bestimmt und ferner die Anträge auf Fristverlängerung und auf Akteneinsicht nicht beantwortet habe. Zum anderen habe der Sachbearbeiter in seinem Schreiben vom 16. November 2021 unangemessene, herabsetzende und vorverurteilende Formulierungen verwendet. Weiterhin führte sie an, das Verhalten vom Sachbearbeiter sei auf persönliche Bekanntschaft zu Frau H. zurückzuführen, da sie kommunalpolitisch in der Stadt aktiv sei.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 reagierte die Erste Beigeordnete der Stadt auf die an die Stadt adressierten Schreiben der Petentin. Sie wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, die vom Sachbearbeiter gewählten Formulierungen seien lediglich sachliche rechtliche Hinweise auf bestehende gesetzliche Grundlagen. Weder sei ein fachliches Fehlverhalten zu erkennen, noch bestehe ein Grund, der Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachbearbeiters rechtfertigen würde. Die Akte bestand zu diesem Zeitpunkt lediglich aus dem ausgefüllten Fragebogen der Frau H., die Fragebögen seien zudem unabhängig voneinander zu beantworten. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass, falls im weiteren Verlauf eine Akteneinsicht zur Verteidigung oder Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen für sie notwendig sei, ihr diese selbstverständlich gewährt wird. Weiterhin gewährte die Erste Beigeordnete der Petentin eine Verlängerung der Anhörungsfrist bis zum 19. Dezember 2021.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2021 an die Stadt äußerte die Petentin ihr Missfallen über das ablehnende Schreiben der Ersten Beigeordneten. Sie teilte zusätzlich hinsichtlich der Anhörung mit, dass es eines Fragebogens nicht bedürfe, da ihre Hunde stets angeleint seien. Bezüglich des Beißvorfalls gab sie an, dass es der Hund der Frau H. gewesen sei, der angegriffen habe und dass dieser nicht angeleint gewesen sei. Auch kündigte sie an, ein Verfahren wegen fälscher Verdächtigung nach § 164 Strafgesetzbuch anzustreben.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 an das Landratsamt erhob die Petentin Aufsichtsbeschwerde. Sie bat um ein fachaufsichtliches Einschreiten gegen die Stadt hinsichtlich des streitgegenständlichen Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel, Akteneinsicht zu erhalten und eine Terminierung des Fristbeginns zur Anhörung auf einen Zeitpunkt nach erfolgter Akteneinsicht. Weiterhin bat sie um rechtliche Überprüfung der abgelehnten Ausschließung des Sachbearbeiters vom Verwaltungsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit. Das Landratsamt teilte der Petentin mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 mit, dass es die Stadt im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Kompetenz zur Aufklärung des Sachverhalts um Stellungnahme gebeten hat.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2022 teilte die Stadt der Petentin mit, dass sie die Akten vor Ort zu den einschlägigen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung einsehen könne. Eine Entscheidung in der Sache (Einstufung des Hundes der Petentin als gefährlicher Hund im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung) auf der Grundlage der Rückmeldungen der beiden Beteiligten hat die Stadt bislang noch nicht getroffen. Das Landratsamt hat hinsichtlich der Aufsichtsbeschwerde vom 15. Dezember 2021 noch keine abschließende Antwort an die Petentin verfasst.

Mit E-Mail vom 3. Dezember 2021 beantwortete ein Mitarbeiter des Büros der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg die Beschwerde der Petentin vom 25. November 2021 dahingehend, dass die Angemessenheit der Frist zur Anhörung nicht abschließend beurteilt werden könne. Hinsichtlich der nicht gewährten Akteneinsicht wurde die Petentin an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg verwiesen.

Rechtliche Würdigung:

1. Akteneinsicht

Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG steht der Petentin richtigerweise zu. Diese hat die Stadt mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 auch zugesagt. In diesem Schreiben wurde die Gestattung der Akteneinsicht davon abhängig gemacht, dass die Petentin zunächst den ihr zugesandten Fragebogen zur Beurteilung des Vorfalls ausgefüllt der Stadt übersendet. Dies wurde damit begründet, dass die Akte bisher lediglich aus dem Fragebogen bzw. der Anhörung von Frau H. bestand und die Fragebögen unabhängig voneinander zu beantworten seien. Es sind jedoch keine rechtlichen Gründe ersichtlich, der Petentin die Akteneinsicht, wenn auch nur vorläufig, zu verweigern und von gestellten Bedingungen (Ausfüllen eines Fragebogens) abhängig zu machen. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG waren bereits zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung am 18. November 2021 gegeben.

Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dem ausgefüllten Fragebogen bzw. der Anhörung von Frau H. handelt es sich um Akten im Sinne dieser Vorschrift. Hier ist ein rechtliches Interesse der Petentin gegeben. Die Ausnahmeregelung des § 29 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG, wonach der Akteneinsichtsanspruch bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung nicht gilt, ist nicht einschlägig. Die Beweiserhebung dient nicht der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung, sodass ihre Ergebnisse dem Akteneinsichtsrecht unterliegen.

Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde im Sinne des LVwVfG durch die Akteneinsicht kann nicht ange-

nommen werden. Die Verweigerung der Akteneinsicht muss in jedem Fall auf gewichtige konkret dazulegende Gründe gestützt werden, die plausibel dargelegt werden müssen.

Da die Stadt der Petentin hinsichtlich des Begehrens der Akteneinsicht mit Schreiben vom 15. Februar 2022 inzwischen entsprochen hat, kann die Petition diesbezüglich für erledigt erklärt werden.

2. Anhörungsfrist

Die Frist zur Anhörung, die von der Stadt der Petentin im Rahmen der Anhörung nach § 28 LVwVfG gesetzt wurde, ist entgegen der Auffassung der Petentin angemessen. Die Stadt musste den Beginn der Frist auch nicht entgegen der Auffassung der Petentin von einer erfolgten Akteneinsicht abhängig machen.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 LVwVfG ist es der anhörenden Behörde rechtlich gestattet, dem Betroffenen für Stellungnahmen eine Frist zu setzen. Fristablauf führt nicht zur Präklusion, sondern nur zum Recht der Behörde, ohne Stellungnahme zu entscheiden. Welche Frist angemessen ist, hängt insbesondere vom Umfang und der Schwierigkeit der Sache ab.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfach zu erfassende Angelegenheit. Das Ausfüllen des Fragebogens erforderte keine besonderen Rechtskenntnisse. Eine Frist von zehn Tagen war demnach angemessen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Stadt den Beginn der Frist nicht von einer erfolgten Akteneinsicht abhängig gemacht hat. Eine solche Pflicht ergibt sich weder aus dem § 28 LVwVfG noch aus anderen verfahrensrechtlichen Regelungen. Regelmäßig wird die Behörde die Stellungnahme des Betroffenen – sofern keine besondere Eile geboten ist – im Interesse einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung und einer dementsprechend rechtssicheren Entscheidung abwarten.

3. Ausschließung des Sachbearbeiters von der Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens

Ein etwaiges persönliches Fehlverhalten des im Rahmen des Streitgegenständlichen Verwaltungsverfahrens tätigen Sachbearbeiters der Stadt ist nicht ersichtlich. Die von ihm im Rahmen des Schreibens vom 18. November 2021 gewählten Formulierungen beschränken sich auf sachliche rechtliche Hinweise sowie die Nennung von einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Für eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter ist der Oberbürgermeister der Stadt oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter (§ 44 Absatz 4 Gemeindeordnung) zuständig. Die Erste Beigeordnete der Stadt hat die Beschwerde der Petentin mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 mangels persönlichen Fehlverhaltens des Sachbearbeiters zurückgewiesen.

Eine Besorgnis der Befangenheit i. S. v. § 21 LVwVfG ist nicht vorhanden, da hierzu ein Grund

vorliegen müsste, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

Eine Besorgnis der Befangenheit kann sich aus besonderen Beziehungen des seitens der Behörde Tätigen zu den Beteiligten oder sonst vom Verwaltungsverfahren Betroffenen ergeben. Diese Beziehung muss sich durch besondere von großer Verbundenheit geprägte Nähe auszeichnen. Bloße Bekanntschaft, berufliche oder fachliche Zusammenarbeit reichen dafür nicht aus.

Die Petentin behauptet in ihrem Schreiben vom 25. November 2021 lediglich, zwischen dem Sachbearbeiter und Frau H. bestünde persönliche Bekanntschaft, da sie kommunalpolitisch in der Stadt aktiv sei. Tatsachen oder Umstände, die auf eine besondere von großer Verbundenheit geprägte Beziehung zwischen dem Sachbearbeiter und Frau H. schließen lassen, werden nicht vorgetragen.

Demnach ist die Entscheidung der Ersten Beigeordneten, den Sachbearbeiter mangels Vorliegens eines Grundes für die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG nicht vom streitgegenständlichen Verfahren auszuschließen, nicht zu beanstanden.

4. Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen zum Akteneinsichtsrecht

Entgegen der Auffassung der Petentin ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Anliegen der Petentin zuständig. Der Landesbeauftragte ist u. a. mit Angelegenheiten zum Landesinformationsfreiheitsgesetz befasst. Der nach dieser Regelung bestehende Informations- bzw. Akteneinsichtsanspruch kann neben dem Akteneinsichtsanspruch des LVwVfG stehen und parallel anwendbar sein (§ 1 Absatz 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz). Insofern ist eine Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Akteneinsichtsrechte nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bzgl. der Akteneinsicht für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

16. Petition 17/1059 betr. Bibliothekswesen

Die Petentin bittet um die flächendeckende Einrichtung von auf Fach- und Sachbücher spezialisierte Bibliotheken.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Baden-Württemberg liegt mit über 900 öffentlichen Bibliotheken im Ländervergleich an dritter Stelle; die

Versorgung des Landes mit öffentlichen Bibliotheken ist in der Gesamtschau sehr gut.

Der Heimatort der Petentin ist mit 17 Bibliotheken im Kreis überdurchschnittlich ausgestattet. Das Repertoire dieser öffentlichen Bibliotheken umfasst selbstverständlich auch Sach- und Fachliteratur. Zusätzlich besteht bei vielen Bibliotheken auch die Möglichkeit zur Fernleihe. Darüber hinaus kann ein breites Angebot an elektronischen Medien genutzt werden.

Aufgrund der guten Versorgungslage und der vielfältigen Zugriffsmöglichkeiten auf Sach- und Fachliteratur ist eine weitere Errichtung von spezialisierten öffentlichen Bibliotheken nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

17. Petition 17/951 betr. Bildungsplan

Die Petentin wendet sich mit zwei Belangen bezüglich des überarbeiteten Bildungsplans für das Fach Biologie im Zuge der Implementierung der zugehörigen Kultusministerkonferenz-Standards an den Petitionsausschuss:

1. In Hinblick auf bundesweit einheitliche Poolaufgaben im Abitur ab dem Schuljahr 2025 sieht sie baden-württembergische Schülerinnen und Schüler benachteiligt, da diese in der Mittelstufe weniger Stunden Biologieunterricht erteilt bekämen als die Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer. Die Petentin fordert eine Änderung der Stundenzahl in Biologie für die Gymnasien in Baden-Württemberg sowie eine juristische Klärung.
2. Für die Petentin ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Erfahrungen aus der Coronapandemie das Thema Immunbiologie aus der Kursstufe habe genommen werden können. Sie begründet ihre Bitte, diesbezüglich Veränderungen am Bildungsplan vorzunehmen, mit den bestehenden Fehlinformationen zur Impfung und den Fehlvorstellungen zu immunologischen Sachverhalten, die aus ihrer Sicht weit in der Gesellschaft verbreitet seien, außerdem mit der Relevanz dieser Thematik für die nach dem Abitur anstehende Berufswahl der Schülerinnen und Schüler.

Zu Ziffer 1:

Die von der Kultusministerkonferenz 2020 verabschiedeten Bildungsstandards im Fach Biologie für die allgemeine Hochschulreife sind dem Bildungsplan Biologie in Baden-Württemberg unterlegt; der Bildungsplan Biologie aus dem Jahr 2016 wurde entsprechend angepasst.

Für die Sekundarstufe I gibt die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 3. März 2020 unter 4.1.2 vor, dass die Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) in der Regel mit 16 Wochenstunden zu unterrichten sind (die Stündigkeit der einzelnen Naturwissenschaften ist nicht ausgewiesen). In Baden-Württemberg wird diese Bedingung an den allgemeinbildenden Gymnasien vollumfänglich erfüllt, da die Kontingenzstundentafel gemäß der „Stundentafelverordnung Gymnasien“ in der aktuellen Fassung für Biologie fünf, für Chemie sechs und für Physik acht Stunden vorsieht (in der Summe 19 Stunden), zuzüglich weiterer Biologie-Anteile im Fächerverbund BNT der Klassen 5 und 6.

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 18. Februar 2021) legt fest, dass Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau in allen Bundesländern „mindestens vierstündig unterrichtet [werden], bei zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig [...]“. In Baden-Württemberg belegen die Schülerinnen und Schüler am allgemeinbildenden Gymnasium gemäß § 12 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO) drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungsfächer), die fünfstündig unterrichtet werden. Das gilt auch für das Fach Biologie als Leistungsfach mit schriftlicher Abiturprüfung. Baden-Württemberg schöpft damit den von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen möglichen Stundenrahmen in den beiden Jahrgangsstufen (vier Kurshalbjahre zu je fünf Stunden) voll aus.

Somit erfüllt Baden-Württemberg die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Inhalten und Stundenkontingenten im Fach Biologie vollumfänglich.

Zu Ziffer 2:

Die dem baden-württembergischen Bildungsplan Biologie zugrundeliegenden Biologie-Standards der Kultusministerkonferenz weisen die Immunbiologie nicht dediziert aus. Damit werden auch in den schriftlichen Abituraufgaben aus dem ab 2025 zum Einsatz kommenden Aufgabenpool keine entsprechenden Kenntnisse vorausgesetzt oder erwartet. Daher ist es folgerichtig, dass die Immunbiologie für die Bearbeitung der zukünftigen schriftlichen Abituraufgaben nicht in den Bildungsplänen der Länder enthalten sein muss.

Im überarbeiteten baden-württembergischen Bildungsplan für das Leistungsfach Biologie ist die Immunbiologie aufgenommen. Sie findet sich im Kapitel 3.5.7 („Immunsystem“) und zwar als einziges mit inhaltsbezogenen Kompetenzen ausgearbeitetes mögliches Themengebiet, das im Leistungsfach Biologie z. B. nach dem schriftlichen Abitur unterrichtet werden und somit etwa Gegenstand einer mündlichen Zusatzprüfung sein kann. Dadurch hat der Themenbereich „Im-

munsystem“ gegenüber anderen möglichen Themengebieten, die nach dem schriftlichen Abitur behandelt werden könnten, im Bildungsplan für das Leistungsfach Biologie eine deutlich herausgehobene Stellung.

Ergebnis:

Den Anliegen der Petentin ist somit bereits Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Jung

18. Petition 17/410 betr. Eintrag einer Grabstätte in Weingarten (Baden) in das Gräberverzeichnis

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines im Jahr 1944 verstorbenen Opfers von Krieg und Gewaltherrschaft auf dem jüdischen Friedhof in Weingarten (Baden) an den Petitionsausschuss. Die Grabstätte sei durch die zuständige Gemeinde nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde Weingarten (Baden) führt aus, dass die vom Petenten angeführte Grabstätte in der bei der Gemeinde zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz geführt werde.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Weingarten (Baden) zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 17/376 betr. Sicherung von Krankenhausstandorten

Der Petent fordert, dass als Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Coronapandemie die Krankenhausstandorte in Baden-Württemberg erhalten bleiben müssen. Konkrete Maßnahmen sollen nach dem Vorschlag des Petenten u. a. sein:

- Krankenhäuser der Maximal- und Zentralversorgung dürfen prinzipiell nicht mehr geschlossen werden und müssen im Bedarfsfall staatlich aufgenommen werden.
- Krankenhäuser der Regel-, Grund- und Ergänzungsversorgung dürfen lediglich mit anderen Kliniken zusammengeführt oder geschlossen werden, wenn garantiert ist, dass das nächstgelegene Krankenhaus maximal 20 Kilometer entfernt, beziehungsweise in 15 Minuten Fahrtzeit zu erreichen ist.
- Grenznahe Krankenhäuser müssen unabhängig der Versorgungsdichte im anliegenden Ausland erhalten bleiben. Eine Schließung, die sich auf der Argumentation gründet, Patienten könnten auch jenseits der Grenze adäquat behandelt werden, muss als unzulässig erklärt werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat zu der Petition wie folgt Stellung genommen:

Das Landeskrankenhausgesetz gewährleistet seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1987 eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sowie eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten im Krankenhaus.

Das Landeskrankenhausgesetz trägt dabei dem Grundgedanken der Trägerpluralität Rechnung, indem es die Krankenhausversorgung durch öffentliche, freigeinnützige und private Träger vorsieht.

In vielen Stadt- und Landkreisen wird es aus vielerlei verschiedenster Gründe zu einem Strukturwandel kommen und zwingend kommen müssen.

Beispiele hierfür sind immer komplexere Behandlungsmöglichkeiten, Qualitätsvorgaben, die schwierige Personalgewinnung und nicht zuletzt auch wirtschaftliche Zwänge. Daher ist das Land bestrebt, Krankenhäuser in die Lage zu versetzen, eigenständig zu arbeiten und vor allem auch langfristig überlebensfähig zu sein. Konzentrationen und Schwerpunktbildungen gehen damit einher und führen oftmals zu einer qualitativen Verbesserung der medizinischen Versorgung, da medizinische Kompetenz an einem Standort gebündelt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten immer ausgefeilter und komplexer werden und immer mehr ärztlichen, spezialisierten Sachverstand auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft und ärztlichen Kunst erfordern.

Unter dem Aspekt der Erreichbarkeit und der flächendeckenden Versorgung stärkt das Land die Krankenhäuser daher bedarfsgerecht. Unnötige Doppelstrukturen gilt es abzubauen und stattdessen zukunftsfeste Häuser zu schaffen. Bei der Weiterentwicklung der Krankenhausstrukturen muss die – untechnische und technische – Förderung von Konzentrations- und Abstimmungsprozessen besonderes Gewicht haben.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind Konzentrationen und Schwerpunktbildungen daher grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht vorrangig aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus den oben genannten anderweitigen Gründen.

Dabei ist die stationäre Versorgung – ungeachtet der künftigen Zielplanung und deren Ausrichtung – zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Die Kernpunkte, Konzentration und flächendeckende Versorgung, müssen daher im laufenden Entscheidungsprozess gegeneinander abgewogen werden. Die Maßgabe des Landes ist es dabei nur, Strukturen zu schaffen, die dauerhaft zu betreiben sind und den Anforderungen und Bedürfnissen vor Ort entsprechend gestaltet werden. Dies ist vor allem im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger.

Ziel ist, eine Gesundheitsversorgung zu schaffen, die auch für die Zukunft eine optimale flächendeckende Versorgung auf weiterhin hohem medizinischen Niveau sicherstellt und dabei auch den notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen entspricht. Dabei steht die Erhaltung und der Aufbau bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen sowie der Abbau bestehender Überkapazitäten oder Doppelvorhaltungen durch Konzentration der Leistungserbringung im Vordergrund. Die Bündelung der Kräfte und Ressourcen vor Ort ist bei der umfangreichen Planung der Gesundheitsversorgung das wichtigste Thema. Zugleich gilt es bei der Planung auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte mit einzubeziehen.

Weiterhin gilt es auch, die bislang harten Grenzen zwischen den Sektoren durchlässiger zu gestalten. Eine engere Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich ist dabei unerlässlich. Der Ausbau der sektorenübergreifenden Versorgung, deren Notwendigkeit nicht erst die Pandemie aufgezeigt hat, soll daher verstärkt vorangetrieben werden. Zukünftig wird unabhängig von der Coronapandemie für die Verantwortlichen vor Ort unter anderem die Aufgabe entstehen, dass dort, wo sie Kliniken schließen, regional angepasste sektorenübergreifende Angebote zu schaffen sind, die weiterhin eine gute Versorgung der Menschen sicherstellen. Oberstes Ziel der Landesregierung ist es, dass jede Patientin und jeder Patient jederzeit und an jedem Ort das bestmögliche Versorgungsangebot erhält.

Das Landeskrankenhausgesetz in seiner jetzigen Form hat sich auch hinsichtlich der pandemiebedingten Herausforderungen bewährt.

Aus Sicht des Berichterstatters ist es nicht angezeigt, dass der Petitionsausschuss eine generelle Empfehlung für die gesamte Krankenhausplanung in Baden-Württemberg abgibt. Die jeweiligen Entschei-

dungen werden vor Ort in den dazu zuständigen Gremien der Städte und Gemeinden oder der Krankenhausgesellschaften bzw. kommunalen Eigenbetriebe getroffen.

Dennoch sei es sicherlich richtig, in der Aufarbeitung der Coronapandemie auch die Leistungsfähigkeit der baden-württembergischen Krankenhauslandschaft zu bewerten. Die daraus zu ziehenden Konsequenzen treffe dann allerdings nicht der Petitionsausschuss.

Über die Weiterentwicklung der baden-württembergischen Krankenhauslandschaft werde in Zukunft sicherlich immer wieder diskutiert werden, wobei Erkenntnisse aus Pandemien sicherlich einfließen.

Petitionen zu ganz konkreten Klinikschließungen habe es in der Vergangenheit bereits gegeben. Diesen sei allerdings nicht abgeholfen worden, weil die Grundlage der Veränderung der örtlichen Krankenhauslandschaft jeweils rechtlich einwandfreie Kreistagsbeschlüsse waren.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, das der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

20. Petition 17/282 betr. Beschwerde über Staatsanwälte und Richter u. a.

Die Petentin hat in einem vor dem Landgericht X geführten Rechtsstreit gegenüber einer Firma Schadensersatzforderungen geltend gemacht. Sowohl in der ersten Instanz vor dem Landgericht als auch in der Berufung vor dem Oberlandesgericht obsiegte sie nur zu einem Teil. Seit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof ist der Rechtsstreit rechtskräftig abgeschlossen. Eine Verfassungsbeschwerde der Petentin hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. Juli 2019 nicht zur Entscheidung angenommen.

In der Folge erhob die Petentin Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die mit dem Rechtsstreit befassten Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht und am Landgericht und erstattete zugleich Strafanzeigen. Weitere Dienstaufsichtsbeschwerden erhob sie gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Bedienstete des Ministeriums der Justiz und für Migration, die mit der Bearbeitung der Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden befasst waren. Aufgrund der Vielzahl der Eingaben der Petentin werden in der Folge nur die Eingaben dargestellt, die mit den in der

Petitionsschrift verfassten Anträgen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

In ihrer ersten Strafanzeige wirft die Petentin den angezeigten Richtern am Oberlandesgericht in einer Aufzählung von 14 Punkten, die nach Auffassung der Petentin zum Grundwissen eines kartellrechtlichen OLG-Senats gehören, bewusste Rechtsanwendungsfehler vor.

Die Staatsanwaltschaft sah daraufhin mit Verfügung vom 23. März 2020 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, es seien keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass die Entscheidungen der Angezeigten unvertretbar falsch seien und diese sich damit der Rechtsbeugung oder anderer Delikte schuldig gemacht haben könnten.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 erhob die Petentin Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde. In ihrer Beschwerdebeurteilung berief sich die Petentin unter anderem erneut auf zahlreiche Rechtsanwendungsfehler. Die Petentin ergänzte ihre Beschwerdebeurteilung in der Folge mit weiteren zahlreichen Eingaben. Über ihr bisheriges Anzeigevorbringen hinaus erhob die Petentin nunmehr den Vorwurf der Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung gegen die Präsidentin und Richter des Oberlandesgerichts, des Landgerichts, des Ehemann einer Richterin des Landgerichts sowie leitende Mitarbeiter der beklagten Firma und einer Stiftung.

Die Generalstaatsanwaltschaft X gab der Beschwerde unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung mit Bescheid vom 2. November 2020 keine Folge. Ergänzend wies die Generalstaatsanwaltschaft darauf hin, dass der Staatsanwaltschaft eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen auf die sachliche Richtigkeit angesichts der richterlichen Unabhängigkeit nicht zustehe.

Die mit Schreiben vom 16. November 2020 gegen die zuständige Dezernentin der Generalstaatsanwaltschaft erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 zurückgewiesen, soweit diese den Tatvorwurf der Rechtsbeugung gegen die Richter am Oberlandesgericht betraf. Hinsichtlich der im Schreiben vom 7. Oktober 2020 und den nachfolgenden Eingaben erhobenen Tatvorwürfe der Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung sowie erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit der Stiftung und des Vorwurfs der Netzwerkkorruption, die nicht Gegenstand der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. März 2020 waren, wurde die Generalstaatsanwaltschaft gebeten, eine Überprüfung dieser Vorwürfe zu veranlassen. Wegen dieser weiteren Vorwürfe wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Dezember 2020 ein gesondertes Verfahren eingetragen und an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Mit Verfügung vom 28. Januar 2021 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vor-

liegen von Straftaten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Mit Schreiben vom 11. März 2021 beantragte die Petentin beim Ministerium der Justiz und für Migration, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Bearbeitung der Anzeigevorgänge an die Generalstaatsanwaltschaft Y zu übertragen. Das Ministerium der Justiz und für Migration lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 12. März 2021 ab. Die dagegen gerichtete Gegenvorstellung der Petentin wies das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 25. März 2021 zurück.

Auch den nachfolgenden weiteren Strafanzeigen gegen die drei Richter am Oberlandesgericht, die Vorsitzende Richterin am Landgericht sowie eine Dezentrale bei der Staatsanwaltschaft wurde gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Die daraufhin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden wurden zurückgewiesen, zuletzt mit Bescheid des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 24. Juni 2021. Gegen den zuständigen Referenten im Ministerium der Justiz und für Migration erhob die Petentin mit Schreiben vom 5. Juli 2021 Dienstaufsichtsbeschwerde wegen „pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere Willkür und Untätigkeit“.

Die Petentin stellt in ihrer Petitionsschrift die nachfolgenden Anträge:

1. Der Landtag möge dem Justizministerium von Baden-Württemberg empfehlen, sämtliche Genehmigungen für die Nebentätigkeiten von Landesrichtern in Aufsichtsräten, insbesondere von Körperschaften, die gegen die Rechtsordnung verstoßen beziehungsweise verstoßen haben, zu widerrufen.
2. Der Landtag möge dem Justizministerium von Baden-Württemberg empfehlen, die von dem ehemaligen Justizminister angeordneten Überprüfungen gegen verschiedene Personen sowie leitende Angestellte der Firma und der Stiftung wegen des Verdachts der Netzwerkcorruption unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Y fortsetzen zu lassen.
3. Der Landtag möge dem Justizministerium von Baden-Württemberg empfehlen, Untersuchungen gegen die von der Petentin wegen Rechtsbeugung beziehungsweise Anstiftung dazu angezeigten Richter am Oberlandesgericht sowie des Ehemanns einer Richterin unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Y fortsetzen zu lassen.
4. Der Landtag möge dem Justizministerium von Baden-Württemberg empfehlen, Untersuchungen zur Klärung der Frage einzuleiten, warum die Stiftung einen Richter in ihr Kuratorium berief und ihm unentgeltlich Gesellschaftsanteile an der Stiftung übertrug, wodurch er somit auch indirekt am Gewinn des verbundenen Unternehmens beteiligt wurde.
5. Der Landtag möge dem Justizministerium von Baden-Württemberg empfehlen, dass über die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberstaatsanwältin, die Erste Staatsanwältin, den Oberstaatsanwalt

und den Staatsanwalt nunmehr rechtskonform erneuert entschieden wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.

Das von der Petentin geforderte generelle Verbot von Nebentätigkeiten von Landesrichtern in Aufsichtsräten ist schon verfassungsrechtlich unzulässig. Beamtinnen und Beamten steht es außerhalb ihrer Dienstzeit auf Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) frei, ihre Arbeitskraft bestmöglich zu nutzen und zu verwerten. Dabei müssen sowohl ihre Arbeitskraft als auch ihre Unparteilichkeit für den Dienstherrn gesichert bleiben.

Für Richterinnen und Richter gelten diese Grundsätze über § 71 Deutsches Richtergesetz (DRiG) entsprechend. Ihnen ist es daher grundsätzlich erlaubt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen neben ihrem Hauptamt Nebentätigkeiten auszuüben. Die sich aus dem Deutschen Richtergesetz ergebenden Einschränkungen (u. a. § 4 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 DRiG) erfassen keine Nebentätigkeiten in privatrechtlichen Unternehmensgremien, unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese organisiert sind. Aus der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. § 97 Absatz 1 GG) lässt sich ebenfalls kein generelles Verbot von Nebentätigkeiten in Unternehmensgremien ableiten.

Ein generelles Verbot für eine Nebentätigkeit im Aufsichtsrat eines privatrechtlichen Unternehmens folgt auch nicht aus dem Dienstrecht. Die für die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit erforderliche Nebentätigkeitserlaubnis ist gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) nur zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. In Satz 2 dieser Vorschrift findet sich eine Aufzählung verschiedener Versagungsgründe. Es bedarf hier stets einer Bewertung des konkreten Einzelfalls. Demnach darf die Nebentätigkeit in einem Unternehmensgremium keine Berührungspunkte mit der Richteramtstätigkeit aufweisen, die die unparteiliche und unbefangene Entscheidungsfindung beeinflussen oder die Richterin beziehungsweise den Richter in der Tätigkeit einschränken kann. Bei laufenden Nebentätigkeitserlaubnissen für ein Aufsichtsratsmandat eines privatrechtlichen Unternehmens kommt ein Widerruf gemäß § 62 Absatz 7 Satz 1 LBG nur in Betracht, soweit sich bei der Ausübung der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im konkreten Einzelfall ergibt.

Nach alledem stehen dem Antrag der Petentin, dem Ministerium der Justiz und für Migration zu empfehlen, sämtliche Genehmigungen für die Nebentätigkeiten von Landesrichtern in Aufsichtsräten zu widerrufen, verfassungsrechtliche und dienstrechtliche Grenzen entgegen.

Zu 2., 3. und 5.:

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Es bestand in der Vergangenheit und besteht auch weiterhin kein Anlass für die von der Petentin begehrte bezirksübergreifende Zuweisung der Anzeigevorgänge an die Generalstaatsanwaltschaft Y. Ein konkreter Grund, der die Annahme rechtfertigen könnte, dass die bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft mit den Anzeigevorgängen befassen Dezentertinnen und Dezenterten das Anzeigevorbringen der Petentin nicht unvoreingenommen und objektiv würdigen könnten, besteht nicht. Der Umstand, dass Vorwürfe gegen den Generalstaatsanwalt im Zusammenhang mit einer Reise erhoben werden, vermag eine bezirksübergreifende Zuweisung nicht zu rechtfertigen. Eine Reise des Generalstaatsanwalts in das Ausland, an der – neben anderen auch – der Ehemann einer von der Petentin angezeigten Richterin am Landgericht teilnahm, stellt keinen Umstand dar, der Zweifel an einer objektiven Prüfung des Anzeigevorbringens durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft schüren könnte.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass den Strafanzeigen der Petentin keine Folge gegeben wurde. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Die Petentin wurde hinsichtlich ihrer erstatteten Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung gegen Richter des Landgerichts und des Oberlandesgerichts mehrfach darauf hingewiesen, dass die von ihr behaupteten angeblichen Rechtsanwendungsfehler für die Annahme eines Anfangsverdachts einer Rechtsbeugung nicht genügen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfasst der Tatbestand der Rechtsbeugung nicht jede unrichtige – auch nicht jede unvertretbare – Rechtsanwendung, sondern setzt einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. Es ist nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe gestellt. Ein elementarer Rechtsverstoß liegt nur dann vor, wenn sich der Richter bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt oder sich in elementarer und völlig unvertretbarer Weise über (Verfahrens-) Rechtsregeln hinwegsetzt oder eine elementare, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschütternde Rechtsverletzung begeht. Hierfür ist vorliegend nichts ersichtlich. Insbesondere zur subjektiven Tatseite erschöpft sich das Anzeigevorbringen in Behauptungen. Nachdem es bereits an einer teilnahmefähigen Haupttat fehlt, kommt auch eine Anstiftung zur Rechtsbeugung durch den Ehemann der Richterin am Landgericht nicht in Betracht.

Auch die Sachbehandlung der Strafanzeigen der Petentin wegen Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung gegen Richter des Oberlandesgerichts, des Landgerichts sowie leiten-

de Mitarbeiter der Firma und der Stiftung und wegen „Netzwerk-korruption“ ist nicht zu beanstanden. Die Teilnahme an dem von der Stiftung geförderten Programm erfüllt keinen Straftatbestand. Die Tatbestände der Vorteilsannahme, Vorteils-gewährung, Bestechlichkeit und Bestechung erfordern jeweils eine sogenannte Unrechtsvereinbarung, bei der eine inhaltliche Verknüpfung von Dienstausbübung und Vorteilszuwendung im Sinne einer Übereinkunft zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber erforderlich ist. Der Vorteil muss gerade für die Dienstausbübung gefordert, versprochen oder angenommen werden. Die Zuwendung muss mit dem Ziel erfolgen, dass der Amtsträger hierfür irgendeine dienstliche Tätigkeit vorgenommen hat oder vornehmen werde. Diese Verknüpfung zwischen Vorteil und Dienstausbübung muss der Amtsträger erkennen oder mindestens billigend in Kauf nehmen. Vorliegend ist bereits deshalb eine solche Verknüpfung abwegig, weil die Teilnahme grundsätzlich allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus sämtlichen Zuständigkeitsbereichen offenstand. Es liegt daher fern, dass die Beteiligten die Vorstellung hatten, dass das dienstliche Verhalten beeinflusst werden sollte.

Es besteht ferner kein Anlass, über die von der Petentin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die mit den Anzeigevorgängen bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft befassen Dezentertinnen und Dezenterten erneut zu entscheiden. Die von der Petentin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Dezentertinnen und Dezenterten der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft sind unbegründet. Der Vortrag der Petentin, die Zivilprozessakten seien nicht beigezogen und gelesen worden, ist unzutreffend. Die Akten des zivilrechtlichen Rechtsstreits wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht angefordert und auch dem Ministerium der Justiz und für Migration vorgelegt. Soweit die Petentin moniert, dass die von ihr angezeigten Personen bzw. Zeugen nicht vernommen wurden, bestand hierfür schon deshalb kein Anlass, weil es bereits an einem entsprechenden Anfangsverdacht für das Vorliegen von Straftaten fehlte.

Zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Referenten im Ministerium der Justiz und für Migration wurde der Petentin mitgeteilt, dass das Ministerium der Justiz und für Migration über die Dienstaufsichtsbeschwerde nach Abschluss des Petitionsverfahrens entscheiden wird.

Zu 4.

Für die vergütete Nebentätigkeit als Kurator und Gesellschafter der Stiftung gelten die Ausführungen zu Ziffer 1 entsprechend. Soweit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinne des § 62 Absatz 2 LBG zu besorgen ist, ist die Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen. Maßgeblich ist daher auch hier, ob durch die Nebentätigkeit eine Kollision mit den dienstlichen Interessen droht oder die unparteiliche und unbefangene Entscheidungsfindung beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall war dies nach dem Kenntnisstand des Ministeriums der Justiz und für Migration zu verneinen. Die Stiftung hält nach den vorliegenden Informationen zwar die wesentlichen Anteile des Unternehmens, kann aber mangels Stimmrecht keinen Einfluss auf die Unternehmensführung nehmen; sie entscheidet allein über die gemeinnützige Verwendung der durch die Firma erwirtschafteten Dividende. Die Mitglieder des Kuratoriums haben daher keinen Einfluss auf das Unternehmensvermögen der Firma.

Daneben erhalten die Kuratoriumsmitglieder jeweils einen Gesellschaftsanteil an der Stiftung, der an die Zeit im Kuratorium gebunden ist. Damit ist aber keine Beteiligung an den Unternehmensgewinnen der Firma verbunden. Vielmehr fließt die Dividende der Firma stets vollumfänglich in das Stiftungsvermögen. An die Inhaber der Gesellschaftsanteile der Stiftung erfolgen nach den vorliegenden Informationen hingegen keine Auszahlungen.

Daher stand bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit als Kurator und Gesellschafter der Stiftung nicht zu befürchten, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund besteht für eine Untersuchung der Frage, weshalb der betreffende Richter als Kurator und Gesellschafter ausgewählt wurde, keine Veranlassung. Für die Ausübung dieser Nebentätigkeit wurde ihm damals eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

21. Petition 17/914 betr. Bußgeldverfahren nach dem Versammlungsgesetz

Die Petentin beanstandet einen am 7. Februar 2022 durch die Stadt X erlassenen Bußgeldbescheid sowie die darin festgelegte Höhe der Geldbuße. Sie bittet um Aufhebung des Bußgeldbescheids bzw. hilfsweise um einen (Teil-)Erlass des Bußgelds. In einer ergänzenden Eingabe wendet sich die Petentin zudem gegen den kostenpflichtigen Einziehungsbescheid der Stadt im Zusammenhang mit einem durch die Polizei beschlagnahmten Button mit der Aufschrift „Maskenbefreit“.

Die Petentin trägt vor, am 7. Februar 2022 einen Bußgeldbescheid erhalten zu haben, in welchem ihr zum Vorwurf gemacht werde, an einer verbotenen Versammlung teilgenommen zu haben. Die Petentin bittet in diesem Zusammenhang um Erläuterung, mit welchen Personen sie an einer verbotenen Versammlung teilgenommen haben soll. Zudem beanstandet die Petentin die Höhe des Bußgelds, da dieses unverhältnismäßig sei. Sie erläutert, die Behörde habe bei der Festsetzung des Bußgelds ihre Einkommensverhältnisse unberücksichtigt gelassen.

Die Petentin legt dar, dass die Stadt zunächst den Erlass eines kostenpflichtigen Einziehungsbescheids erwäge. Gegenstand der Einziehung sei ein durch Polizeibeamte am 1. Januar 2022 beschlagnahmter Button mit der Aufschrift „Maskenbefreit“. Sie erläutert, dass sie den Button beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr trage, da sie ein Attest über eine Maskenbefreiung vom Arzt besitze. Sie könne nicht erkennen, welche Ordnungswidrigkeit sie begangen haben soll.

Die Petentin trägt des Weiteren vor, dass das im Wege der Allgemeinverfügung erlassene Versammlungsverbot der Stadt in das nach Artikel 8 Grundgesetz geschützte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingreife.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landratsamt und die Stadt haben mit Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021 die Durchführung angemeldeter Versammlungen bestimmter Veranstalter für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis 27. Dezember 2021 und mit Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021 die täglich angemeldeten Versammlungen bestimmter Veranstalter – mit jeweils unterschiedlichen Mottos – für den Zeitraum vom 28. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022 – verboten.

Ungeachtet dessen versammelten sich am 23. Dezember 2021 und am 27. Dezember 2021 in der Innenstadt Personen, welche z. B. durch das Tragen von Lichtern ihren Protest gegen die Coronamaßnahmen der Regierung gemeinsam zum Ausdruck brachten. Dieser Protest wurde von den Teilnehmenden als „Spaziergang“ bezeichnet.

Für beide Tage wurde öffentlich zur Teilnahme an diesen verbotenen Versammlungen als „Spaziergänger“ aufgerufen. In einem Aufruf vom 24. Dezember 2021 war unter anderem zu lesen: „Tragt eine Kerze bei euch und spendet jeder Dunkelheit Licht. Denn wir sind immer da, zur gewohnten Zeit in der gewohnten Stadt und wir finden immer wieder von jeder Seite zueinander“.

In einem Aufruf am 29. Dezember 2021 war zu lesen: „Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, aber keinen Spaziergang [...] Ein Spaziergang hat keinen Rädelsführer [...] Wichtig: Auf keinen Fall zugeben Teil einer Demo oder Veranstaltung zu sein. Niemand kann gezwungen werden, sich dazu zu äußern, warum er gerade jetzt spazieren geht.“ Aus diesen und ähnlichen öffentlichen Aufforderungen wird ersichtlich, dass die „Spaziergänge“ als Ersatzveranstaltung für die verbotenen Versammlungen beabsichtigt waren.

Die Petentin wurde am 25. Dezember 2021 durch die Polizei als erkennbare Teilnehmerin eines solchen „Spaziergangs“ angetroffen. Sie befand sich dabei innerhalb der Zone der Innenstadt, in welcher zu diesem Zeitpunkt eine Maskentragepflicht galt. Die Petentin trug keinen Mund-Nasen-Schutz. Aufgrund des Verdachts der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung wurde die Petentin einer polizeilichen Kontrolle unterzogen.

Nach Abschluss der Maßnahmen erhielt die Petentin einen Platzverweis und wurde wegen des Verdachts der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung angezeigt.

Am 1. Januar 2022 wurde die Petentin im Bereich der Innenstadt angetroffen. Dabei trug sie einen Ansteckbutton mit der Aufschrift „Maskenbefreit“. Es bestand wiederum der Verdacht der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung. Die Polizei erteilte nach Abschluss der Maßnahmen der Petentin einen Platzverweis. Ebenfalls wurde eine Anzeige wegen des Verdachts der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung erstattet. Der Button wurde als Beweismittel beschlagnahmt und der Verfolgungsbehörde übersandt. Der Button wurde der Petentin am 4. März 2022 zurückgesandt, eine Einziehung seitens der Stadt erfolgt nicht.

Mit Bußgeldbescheid vom 7. Februar 2022 wurde aufgrund der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung am 25. Dezember 2022 durch die Stadt eine Geldbuße in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Gegen den Bußgeldbescheid legte die Petentin fristgemäß Einspruch ein. Der Einspruch wurde am 18. Februar 2022 an die Staatsanwaltschaft übergeben. Eine mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht steht noch aus.

Aufgrund der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung am 1. Januar 2022 erging durch die Stadt am 25. Februar 2022 ein weiterer Bußgeldbescheid in Höhe von 200 Euro. Hiergegen legte die Petentin am 7. März 2022 Einspruch ein.

Bewertung:

Aufgrund der Gesamtumstände war die Petentin an beiden Tagen verdächtig, an einer verbotenen Versammlung teilgenommen zu haben. Die Bezeichnung „Spaziergang“ ändert nichts an der rechtlichen Einordnung einer Veranstaltung als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Soweit mehrere Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zusammenkommen, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtlich als Versammlung zu qualifizieren.

Die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung stellt gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Versammlungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 29 Absatz 2 Versammlungsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die Täterin bzw. den Täter trifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin bzw. des Täters kommen ebenfalls als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße in Betracht, bleiben bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel jedoch unberücksichtigt (§ 17 Absatz 3 OWiG). Es liegen keine Anhaltspunkte für eine ermessensfehler-

hafte Entscheidung der Versammlungsbehörde im Zusammenhang mit der Festsetzung der Geldbuße vor.

Da die Petentin Einspruch gegen die Bußgeldbescheide eingelegt hat, obliegt die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Bußgeldbescheide dem Amtsgericht.

In Bezug auf die vorgebrachten Erläuterungen zum Erlass eines kostenpflichtigen Einziehungsbescsids hat die Stadt mitgeteilt, dass von einer Einziehung des von der Polizei beschlagnahmten Buttons abgesehen und dieser der Petentin am 4. März 2022 zurückgesandt worden ist.

Hinsichtlich der Erläuterungen der Petentin in Bezug auf die Allgemeinverfügung der Stadt liegen aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Informationen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die formelle und insbesondere gegen die materielle Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung der Stadt sprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

22. Petition 17/1047 betr. Gnadensache

Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung von zwei Tagen Erzwingungshaft.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt X verhängte gegen den Petenten mit Bußgeldbescheid vom 16. Januar 2020 eine Geldbuße in Höhe von 60 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen in Höhe von 28,50 Euro. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig, nachdem das Oberlandesgericht den Antrag des Petenten auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das den Einspruch des Petenten verwerfende Urteil des Amtsgerichts vom 2. Juli 2020 mit Beschluss vom 2. Februar 2021 verworfen hat.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 beantragte der Petent, die Geldbuße in Raten von je einem Euro pro Monat zu entrichten. Die Bußgeldbehörde forderte den Petenten daraufhin auf, ein Verzeichnis zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auszufüllen und eine Mehrfertigung des Bescheids über die Gewährung von Arbeitslosengeld II zu übersenden. Eine Reaktion des Petenten hierauf erfolgte nicht. Mehrere Vollstreckungsversuche der Bußgeldbehörde blieben in der Folgezeit erfolglos, weil der Petent nicht angetroffen werden konnte.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 stellte die Stadt beim Amtsgericht den Antrag, gegen den Petenten die Erzwingungshaft anzuordnen. Das Amtsgericht hörte den Petenten mit Schreiben vom 17. Januar 2022 zu dem Antrag an. Der Petent teilte daraufhin mit Schreiben vom 2. Februar 2022 mit, dass ihm

die Bezahlung der Geldbuße nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar sei und ihm eine Zahlungserleichterung zu bewilligen sei. Das Arbeitslosengeld II decke nicht das Existenzminimum. Mit Beschluss vom 7. Februar 2022 ordnete das Amtsgericht Erzwingungshaft von zwei Tagen gegen den Petenten an. Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 10. Februar 2022 durch Einlegen in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt. Hiergegen erhob der Petent am 17. Februar 2022 sofortige Beschwerde. Mit dieser machte der Petent geltend, dass ihm der Beschluss des Amtsgerichts nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, weil die eigenhändige Unterschrift des Zustellers auf dem Briefkuvert fehle. Des Weiteren beantragte er, die angeordnete Erzwingungshaft aufzuheben.

Das Landgericht verwarf die Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 3. März 2022 als unbegründet. Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Erzwingungshaft vorlägen. Umstände, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit des Petenten ergäben, seien weder dargelegt noch ersichtlich. Der Verweis auf den Bezug von Arbeitslosengeld II sei nicht ausreichend. Zahlungsunfähigkeit bedeute, dass die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dem Betroffenen nicht zuzumuten sei. Zumutbarkeit liege dann vor, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls die Möglichkeit bestehe, dass die Zahlung aus dem laufenden Einkommen und liquider Rücklagen bestritten werden könne. Insbesondere bei geringen Geldbußen unter 100 Euro könne ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dem Betroffenen die Zahlung möglich sei. Auch die gestellten Anträge auf Ratenzahlung hinderten die Anordnung von Erzwingungshaft nicht. Bei dem gestellten Ratenzahlungsantrag in Höhe von einem Euro monatlich sei bereits die Ernsthaftigkeit zweifelhaft. Seinen Antrag habe der Petent aber auch nicht weiterverfolgt, weil er auf die weiteren Versuche der Kontaktaufnahme durch die Bußgeldbehörde nicht reagiert habe. Überdies sei dem Petenten seit mehr als einem Jahr bekannt, dass er zur Zahlung der Geldbuße verpflichtet sei, weshalb es ihm möglich gewesen wäre, eine entsprechende Rücklage zu bilden. Andernfalls wäre es für einkommens- und vermögenslose und auf Arbeitslosengeld II angewiesene Personen völlig risikoarm, am Straßenverkehr teilzunehmen. Die Anordnung der Erzwingungshaft sei auch verhältnismäßig, nachdem das Amtsgericht der Höhe der Geldbuße Rechnung getragen habe und die Erzwingungshaft auf zwei Tage festgesetzt habe. An der Wirksamkeit der Zustellung bestünden keine Zweifel, weil sich die ordnungsgemäß ausgefüllte Zustellungsurkunde bei den Akten befinde.

Rechtliche Würdigung:

Die Vollstreckung der durch das Amtsgericht festgesetzten Erzwingungshaft in Höhe von zwei Tagen ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist zur Vollstreckung des rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses verpflichtet. Soweit der Petent mit sei-

ner Petition geltend macht, dass ihm die Zahlung nicht zumutbar sei, ist darauf hinzuweisen, dass das Landgericht dieses Vorbringen in seinem Beschluss vom 3. März 2022 bereits ausführlich und abschließend gewürdigt hat. Darüber hinaus bestimmt § 97 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), dass die Vollziehung der Anordnung der Erzwingungshaft nicht dadurch gehemmt wird, dass der Betroffene nach Anordnung der Erzwingungshaft geltend macht, dass ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten.

Die dem Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidungen wurden in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angefochten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass die gerichtlichen Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen ersichtlich nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

23. Petition 16/2205 betr. Erschließungsbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt eine Rechtsprüfung, ob die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rechtmäßig ist.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin des betreffenden Grundstücks. Das dort gelegene Wohnhaus wurde vom Vater der Petentin in den 1950iger-Jahren erbaut und wird seitdem über die Straße X erschlossen.

Aufgrund der aus den Starkregenereignissen Ende Mai/Anfang Juni 2016 resultierenden Schäden an der Straße X befasste sich der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2016 mit dem notwendigen Ausbau der Straße. Der Gemeinderat fasste den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, die weiteren Schritte für die endgültige Herstellung der Straße als Erschließungsanlage vorzubereiten.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 informierte die Stadt die an der Straße X angrenzenden Grundstücks-

eigentümer über die angedachte Maßnahme und die voraussichtliche Höhe des jeweils entstehenden Erschließungsbeitrags.

Mit Schreiben vom 29. März 2017 wandte sich die Petentin an die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium und beanstandete die erstmalige endgültige Herstellung der Straße 60 Jahre nach dem Bau des sich auf ihrem Grundstück befindlichen Gebäudes sowie die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrags. Sie führte aus, dass bei einer früheren Herstellung eine Erschließung in niedrigerem Kostenrahmen möglich gewesen wäre. Im Übrigen sei auch durch die von ihr vorgelegten Unterlagen belegt, dass bereits von ihrem Vater Erschließungsbeiträge bezahlt worden seien.

Das Regierungspräsidium antwortete mit Schreiben vom 5. April 2017, dass die Kommunalaufsicht dem Allgemeinwohl verpflichtet sei und nicht im Interesse einzelner Privatpersonen tätig werde. Für eine rechtliche Beratung stünden die Vertreter rechtsberatender Berufe zur Verfügung.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 17. Mai 2017 wurde der Beschluss gefasst, die Straße entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs nach Maßgabe der vorgelegten Planung endgültig herzustellen. Aufgrund dieses Beschlusses wurde die Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts erstmalig endgültig hergestellt, wobei die Baumaßnahme im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen wurde.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2017 wandte sich die Petentin erneut an das Regierungspräsidium und bat um Auskunft, inwieweit dieses die Kommunen bei der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen beaufichtige.

Das Regierungspräsidium antwortete mit Schreiben vom 21. Juni 2017, dass die Erschließung nach § 123 Baugesetzbuch (BBauG) grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde sei und es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden handle. Gemeinden würden hinsichtlich dieser Pflichtaufgabe der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterliegen, was bedeute, dass die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen habe, dass die Gemeinden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

In ihrer Petitionsschrift wirft die Petentin die Frage auf, ob diese Antworten des Regierungspräsidiums bzw. der Verweis auf die aktuelle Rechtslage „im Geist dieser Gesetze/Satzungen“ seien.

III. Rechtliche Würdigung

Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen und Wohnwege sind die Bestimmungen der §§ 20 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen und Wohnwege (Erschließungsbeitragsatzung [EBS]) der Stadt.

1. Beitragspflichtiges Grundstück

Nach § 40 KAG unterliegen erschlossene Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Beitragspflicht, wenn und soweit sie baulich genutzt werden können.

Das Grundstück der Petentin gilt gemäß § 39 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 EBS als über die angrenzende Erschließungsanlage Straße X erschlossen. Maßgeblich für die Beitragspflicht ist hier § 40 Alt. 2 KAG, wonach auch Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Beitragspflicht unterliegen. Aus dem Flächennutzungsplan der Stadt vom 27. Januar 2001 geht hervor, dass das Grundstück in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) liegt. Bei dem Grundstück der Petentin handelt es sich um ein Grundstück, das bereits mit einem Wohnhaus bebaut ist. Somit liegt der Tatbestand der Baulandqualität für die gesamte erschlossene Grundstücksfläche im Sinne von § 40 KAG tatsächlich und rechtlich vor.

2. Kein Ausschluss der Beitragspflicht für die Erschließungsanlage Straße X aufgrund von § 49 Absatz 6 KAG oder aufgrund vorheriger Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Nach § 49 Absatz 6 KAG kann für eine vorhandene Erschließungsanlage, für die eine Erschließungsbeitragsschuld auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, auch nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

a) Historische Straße

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Straße nicht um eine sogenannte historische Straße (eine Straße, die bereits vor Inkrafttreten des Badischen Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 als Ortsstraße vorhanden war) handelt. Das Vorhandensein einer historischen Ortsstraße hängt entscheidend von ihrer innerörtlichen Erschließungsfunktion ab, die durch den vorhandenen Baubestand repräsentiert wird, dem sie die erforderliche Zugänglichkeit vermittelt.

In dem Gemarkungsatlas von 1913 ist zwar im Bereich der heutigen Trasse der Straße anteilig eine Wegefläche eingezeichnet, Gebäude haben sich jedoch weder im Bereich des Wegegrundstücks noch in dessen näherer Umgebung befunden. Daher ist nicht ersichtlich, dass der im – nach heutigem Verständnis – Außenbereich gelegene Weg eine innerörtliche Erschließungsfunktion bereits vor dem 20. Februar 1868 gehabt haben könnte, da ihm diese noch nicht einmal im Jahr 1913 und mithin fast 50 Jahre später zukam.

b) Vorhandene Straße

Bei der Erschließungsanlage Straße X handelt es sich auch nicht um eine bei Inkrafttreten des Bundesbau-

gesetzes vorhandene Straße. Dies gilt unabhängig davon, ob und wann sie in bautechnischer Hinsicht die Anforderungen an eine innerörtliche Erschließungsanlage erfüllt hat. Ob eine Erschließungsanlage bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes bereits vorhanden war, beurteilt sich stets nach den zuvor gültigen landesrechtlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt liegt im ehemals badischen Landesteil, sodass auf das badische Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1868 abzustellen ist. Seit dessen Inkrafttreten konnte eine Ortsstraße im Rechtssinne, das heißt eine zum Anbau bestimmte oder dem Anbau dienende öffentliche Straße nur auf Grund eines nach diesem Gesetz oder den späteren Aufbaugesetzen aufgestellten Ortsstraßen-, Straßen- und Baufluchten- oder Bebauungsplans entstehen, weil die Gemeinden neue Ortsstraßen nur nach den Vorschriften dieser Gesetze, also nach Maßgabe verbindlicher Pläne, herstellen durften. Es fehlt vorliegend an einem solchen Plan.

c) Keine bisherige Beitragserhebung durch die Stadt

Eine Beitragspflicht ist bislang nicht entstanden. Erschließungsbeiträge wurden daher noch nicht erhoben.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) im Jahre 1961, das zum 1. Juli 1987 in überarbeiteter Form im Baugesetzbuch (BauGB) zusammengefasst wurde, bestimmte § 125 Absatz 1 Satz 1 BBauG bzw. BauGB grundsätzlich, dass die Herstellung der öffentlichen Straßen einen Bebauungsplan voraussetze. Es gibt keinen gültigen Bebauungsplan für die Straße X, sodass § 125 Absatz 1 Satz 1 BBauG bzw. BauGB vorliegend nicht einschlägig ist.

Daneben war nach § 125 Absatz 2 Satz 2 BBauG bzw. BauGB eine Erschließungsanlage auch dann vom erschließungsrechtlichen Bebauungsplanerfordernis freigestellt, wenn es sich um eine Anlage innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile handelte, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich war. Diese Voraussetzung erfüllt eine Straße dann, wenn ihr Verlauf und ihre Ausgestaltung auf Grund der gegebenen Umstände, insbesondere infolge der vorhandenen Bebauung derart festliegen, dass auch ein Bebauungsplan daran nichts ändern könnte. Im Rahmen der ihr von § 125 Absatz 2 BBauG bzw. BauGB auferlegten Planungsentscheidung hat sich die Gemeinde an den planungsrechtlichen Anforderungen des § 1 Absatz 4 bis 7 BBauG bzw. BauGB zu orientieren, wobei ihr eine planerische Gestaltungsfreiheit zur Seite steht. Bei dieser Prüfung nach § 125 Absatz 2 BBauG bzw. BauGB handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sodass eine entsprechende Feststellung des Gemeinderats, die Herstellung einer Anbaustraße entspreche den Anforderungen des § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB, erforderlich gewesen wäre.

Eine solche Entscheidung des Gemeinderats hat es bis ins Jahr 2016 nicht gegeben. Eine Beitragspflicht ist mithin bislang nicht entstanden.

Entgegen der Auffassung der Petentin ist eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch die Stadt für

die Straße X bislang auch nicht erfolgt. Die von der Petentin in der Petition beigefügten Unterlagen, die belegen sollen, dass bereits Erschließungsbeiträge von ihrem Vater bezahlt worden seien, erlauben eine solche Schlussfolgerung nicht. Die vorgelegte Kostenaufstellung der Baugenossenschaft aus dem Jahr 1957 enthält lediglich einen Posten mit der Bezeichnung „Grundstücks- und Erschließungskosten DM 283,07⁴“. Diese Position kann eine Fülle verschiedener Kosten beispielsweise für Grunderwerb und Ver- und Entsorgung beinhalten; ein ausdrücklicher Erschließungsbeitrag für die Herstellung der Straße ist jedoch nicht genannt. Die Stadt hat bislang keine Erschließungsbeiträge für die Straße X erhoben, weder von der Baugenossenschaft, noch von den Erwerberrn.

3. Erlass eines Erschließungsbeitragsbescheids

Die Straße X verfügte bisher über keine ordnungsgemäße Straßentwässerung. Die Starkregenereignisse Ende Mai und Anfang Juni 2016 verursachten massive Schäden an der Straße. Eine Teilfläche musste in diesem Zusammenhang komplett für den Verkehr gesperrt werden. Nachdem bislang die Verkehrssicherheit in der Straße X durch Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Oberfläche (Verfüllen von Schlaglöchern und Rissen im Fahrbahnbelag) aufrechterhalten werden konnte, zeichnete sich für die Stadt in technischer Hinsicht weiterer Handlungsbedarf ab. Der Starkregen hatte die Asphaltdecke an verschiedenen Stellen komplett zerstört, die Schadensbilder betrafen teilweise auch den Unterbau. Letzterer bot nach dem heutigen Stand der Technik keineswegs die Voraussetzungen für das Aufbringen einer neuen Asphaltdeckschicht. Insofern ergab sich die Konsequenz, die Straße nach den anerkannten Regeln der Technik grundhaft auszubauen, um einen zukunftsfähigen Zustand herstellen zu können.

Nach Abschluss der vom Gemeinderat im Mai 2017 beschlossenen Baumaßnahmen liegt eine erstmalige endgültige Herstellung der Straße vor.

Nach § 20 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist die Stadt verpflichtet, entstehende Erschließungsbeiträge unter Anwendung der §§ 33 bis 41 KAG zu erheben. Rechtsgrundlage für den Erschließungsbeitragsbescheid gegenüber der Petentin sind daher die §§ 20 ff. KAG in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung (EBS), welche ihrerseits auf den §§ 2, 26 Absatz 1 Satz 3, 34, 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 KAG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beruht.

Nach § 1 Nummer 1 EBS erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge für Anbaustraßen, wobei der Umfang in § 2 EBS normiert ist, sich die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten nach § 3 EBS richtet und die Stadt hiervon einen Eigenanteil von 5 Prozent nach § 5 EBS trägt.

a) Beitragsberechtigte

Die Stadt ist als Gemeinde gemäß § 20 Absatz 2 KAG berechtigt, Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung der in § 33 Satz 1 Nummer 1 KAG genannten Erschließungsanlagen zu erheben. Daher erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge für zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen, § 1 Nummer 1 EBS, § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 33 Satz 1 Nummer 1 KAG). Die Straße X ist als innerörtliche Erschließungsstraße, die den angrenzenden Baugrundstücken den Zugang vermittelt, eine solche Anbaustraße.

b) Beitragsfähige Erschließungskosten

Beitragsfähig sind bei beidseitiger Bebaubarkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1.3 EBS in Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten die Erschließungskosten für Anbaustraßen bis zu einer Breite von 14 m. Die Straße X hält diese Obergrenze mit einer Ausbaubreite zwischen 4,50 m und 7 m ein.

Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen nach § 35 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 EBS insbesondere die anderweitig nicht gedeckten Kosten für den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen, die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen, die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten, den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte und die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Die Beitragsprognose enthält keine weiteren Kosten als diese beitragsfähigen.

Nach §§ 36, 37 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 3 EBS werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach den tatsächlichen Kosten sowie für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt wird dabei 5 Prozent der beitragsfähigen Erschließungskosten gemäß § 23 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 5 EBS tragen.

Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks (§ 6 Absatz 2 EBS), im vorliegenden Fall sind dies 554 m².

Nach § 37 KAG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 EBS bilden die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet, Abschnitte oder Abrechnungseinheiten wurden vorliegend nicht gebildet. Die nach Abzug des Eigenanteils der Stadt anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (sogenannte umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen

(§ 38 KAG, § 6 Absatz 4 EBS). Hierbei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (§ 6 Absatz 5 EBS). Die gesamte relevante Geschossfläche im Abrechnungsgebiet beträgt 7 694 m², davon entfallen 443 m² auf das Grundstück der Petentin. Nach Abzug von nicht beitragsfähigen Kosten verbleiben beitragsfähige Erschließungskosten in Höhe von 356 325,62 Euro. Nach Abzug des städtischen Eigenanteils von 5 Prozent verbleiben sodann noch umlagefähige Erschließungskosten in Höhe von 338 509,31 Euro. Daraus errechnet sich der Anteil für das Grundstück der Petentin mit 19 490,46 Euro.

Unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung beträgt in unbeplanten Gebieten die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausbereichen bei zwei Vollgeschossen 0,8 (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 EBS). Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus der Einsicht in die Bauakten und eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Petentin zwei Vollgeschosse anzusetzen sind. Maßgebend ist bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung, diese wiederum in der Fassung im Verteilungszeitpunkt (§ 12 Absatz 3 EBS).

Ein Artzuschlag nach § 13 EBS für Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete ist hier nicht einschlägig. Mehrfach erschlossene Grundstücke erhalten eine Ermäßigung nach Maßgabe der Regelungen in § 14 Absatz 1 EBS. Eine solche Ermäßigung kommt für das Grundstück der Petentin vorliegend jedoch nicht in Betracht, da dieses nur durch die Straße X erschlossen wird. Vorauszahlungen waren nicht nach § 15 Absatz 2 EBS in Abzug zu bringen, da kein Vorauszahlungsbescheid durch die Stadt erlassen wurde. Eine Ablösung des Beitrags nach § 26 KAG in Verbindung mit § 19 EBS hat ebenfalls nicht stattgefunden.

c) Entstehen der Beitragsschuld

Gemäß § 41 Absatz 1 KAG entsteht die Beitragsschuld, wenn die Erschließungsanlage sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung vorgesehenen Teileinrichtungen im erforderlichen Umfang aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 34 Nummer 3 KAG) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 BauGB erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

Die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Satz 1 KAG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 EBS für die Entstehung der Beitragsschuld sind nach Vollendung der Baumaßnahme gegeben.

d) Beitragsschuldner

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstücks und als solche Beitragsschuldnerin im Sinne des § 17

Absatz 1 EBS eines künftig zu erlassenden Erschließungsbeitragsbescheids.

4. Rechtsaufsicht

Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Land überwacht zwar die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden (Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, §§ 118 ff. der Gemeindeordnung). Aus diesen Regelungen kann jedoch kein Anspruch auf ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde hergeleitet werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über ihr Tätigwerden. Dabei gebietet das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der kommunalen Selbstverwaltung Zurückhaltung bei allen staatlichen Maßnahmen gegenüber den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Neumann-Martin

24. Petition 17/798 betr. Angelegenheit des Sozialamts

Die Petentin beanstandet die Abrechnung von Sozialhilfeleistungen durch das Kreissozialamt. Im Wesentlichen beanstandet sie die Abrechnung von Kindergeld der letzten 40 Jahre, die Abrechnung von Nebenkosten (Betriebs- und Energiekosten) sowie die fehlende Möglichkeit Sparguthaben zu erlangen. Des Weiteren beschwert sie sich über das Vorgehen des Kreissozialamts wegen der Nichtgewährung von Sozialleistungen während ihrer regelmäßigen sechsmonatigen Auslandsaufenthalte und sieht sich deshalb ihrer Reisefreiheit beraubt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin mit deutscher und kolumbianischer Staatsangehörigkeit bezieht seit Jahrzehnten existenzsichernde Leistungen. Zunächst bezog sie Sozialhilfe nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG), aktuell wird Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Die Petentin erzielt keinerlei Einkünfte und ist freiwillig kranken- und pflegeversichert.

Sie unterhält neben einer deutschen auch eine kolumbianische Bankverbindung.

Die Petentin ist zudem in Kolumbien Eigentümerin eines Hausgrundstücks, welches laut Vermutung des Kreissozialamts im Wege einer Erbschaft erworben worden sei und einen Wert von mehr als 80 000 Euro

habe. Genauere Wertermittlungen waren dem Kreissozialamt bislang nicht möglich, da die Petentin in keiner Weise an der Wertermittlung mitwirkt und auch keine Unterlagen über die Vermögensverhältnisse vorlegt.

Die Petentin hielt sich in der Vergangenheit regelmäßig für längere Zeiträume in ihrem Haus in Kolumbien auf. Daher wurde die Leistungsgewährung gemäß § 41a SGB XII bei entsprechenden Auslandsaufenthalten nach vier Wochen aufgehoben. Die Petentin musste ihren Lebensunterhalt währenddessen aus eigenen Mitteln bestreiten. Dies gilt sowohl für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die Miete und die Gasabschläge in Deutschland, als auch für den Lebensunterhalt in Kolumbien.

Die Petentin führt aus, sie sehe sich ihrer Reisefreiheit beraubt, wenn das Kreissozialamt gemäß § 41a SGB XII die Grundsicherungsgewährung ab dem 29. Tag des Auslandsaufenthalts versage.

Zudem erhebt die Petentin Vorwürfe gegen das Kreissozialamt, die sich im Wesentlichen auf die Anrechnung von Kindergeld in den letzten 40 Jahren beziehen.

In Bezug auf die Anrechnung von Kindergeld sind etwaige Leistungskorrekturen, die sehr weit in die Vergangenheit zurückreichen, aufgrund der Bestandskraft der Bescheide nicht mehr möglich (vgl. § 44 SGB X in Verbindung mit § 116a SGB XII). Diesbezüglich hat bereits das Sozialgericht in seinem Gerichtsbescheid vom 5. März 2021 ausführlich Stellung bezogen.

Kindergeld ist seit jeher bei der Gewährung von existenzsichernden Leistungen anzurechnen. Bereits vor dem 1. Januar 2005 – noch im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) – war das Kindergeld bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Die Formulierungen des § 76 Absatz 1 BSHG und des § 82 Absatz 1 SGB XII (beide definieren den Begriff „Einkommen“) unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander.

Soweit die Petentin ausführt, dass jeder, der berufstätig sei, das Kindergeld behalten könne und ihr dieses durch das Kreissozialamt im Rahmen der Einkommensanrechnung streitig gemacht worden sei, ist zu beachten, dass berufstätige Eltern mit dem Kindergeld genauso den Lebensunterhalt ihrer Familie (mit)finanzieren müssen, wie diejenigen, die existenzsichernde Leistungen beziehen. Der Gesetzgeber macht hier keinen Unterschied, weswegen Kindergeld im sozialhilfrechtlichen Sinne als Einkommen nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII zu qualifizieren ist.

Die Annahme der Petentin, dass das Kindergeld nur als Einkommen angerechnet wurde, um ihren „lebenslänglichen Anspruch auf Sozialhilfe zu begleichen“, ist ohne Substanz, da das Kindergeld weder bedarfsdeckend war, noch bedarfsdeckend ist.

Möglicherweise kann die Petentin aktuelle Schwierigkeiten, wie die vom Kreissozialamt beantragte Abzweigung von Kindergeld für einen ihrer Söhne, der

eine Behinderung hat und vom Kreissozialamt ebenfalls Grundsicherungsleistungen bezieht, nicht vom damaligen Sachverhalt abgrenzen.

Die Entscheidung über die Abzweigung von Kindergeld trifft nach Anhörung der Petentin die zuständige Familienkasse. Diesem Abzweigungsantrag wird – vereinfacht dargestellt – immer dann stattgegeben, wenn der oder die Kindergeldberechtigte das Kindergeld nicht für das volljährige behinderte Kind verwendet.

Die Behauptung der Petentin, sie hätte in der Vergangenheit einen Job gefunden, wenn es das Kreissozialamt nur gewollt hätte, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Im Gegenteil war und ist jeder Sozialhilfeträger bestrebt, Leistungsbezieher in Arbeit zu bringen. Die Petentin wurde zu keinem Zeitpunkt daran gehindert, sich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen und so Rentenansprüche zu erwerben.

Bezüglich der Vorwürfe der Petentin einer angeblichen Freiheitsberaubung und der Behauptung, dass das Kreissozialamt die Petentin nicht in die Freiheit entlassen wolle und dass die Petentin für ihre Auslandsaufenthalte sparen müsse, weil sie die Grundsicherungsleistungen nur in Deutschland erhalte, wurde der Petentin mehrfach die Rechtslage erläutert.

Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht nur, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland begründet wird (§ 41 Absatz 1 SGB XII). In § 41a SGB XII wird konkretisiert, dass Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen bekommen. Es handelt sich um eine Sollvorschrift ohne Ermessensspielraum, die durchaus nachvollziehbar ist, denn die Grundsicherung ist eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung, die dem Anspruchsberechtigten die Existenzsicherung im Bundesgebiet, nicht jedoch die Finanzierung längerer Auslands- und Urlaubsaufenthalte, ermöglichen soll.

Die Anwendung des § 41a SGB XII stellt keine Freiheitsberaubung dar, denn wenn die Petentin – wie dargestellt – sechs Monate in Südamerika verbringen will, so kann sie das tun, jedoch auf eigene Kosten. § 41a SGB XII wurde auch nicht wegen der Petentin persönlich in das SGB XII aufgenommen, sondern weil es eine Vielzahl von Fällen bundesweit gegeben hat, für die der zuständige Sozialhilfeträger bei längeren Auslandsaufenthalten existenzsichernde Leistungen erbringen sollte.

Desweiterem bemängelt die Petentin, dass sie von den Grundsicherungsleistungen nichts sparen könne. Dies entspricht nicht den Tatsachen, denn kleine Ersparnisse können vom Regelsatz durchaus gebildet werden. Hingegen sind Anspargungen über Nebenkostenguthaben bei den Kosten der Unterkunft aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips nicht möglich. Die Betriebs- und Heizkosten können nicht als Pauschale, sondern nur nach dem tatsächlichen Verbrauch bewilligt und

bezahlt werden, weswegen eine Abrechnung zum Ende des jeweiligen Verbrauchszeitraums unabdingbar ist. Ein Ermessensspielraum im konkreten Einzelfall besteht nicht. Entsprechende, zurückgezahlte Guthaben sind folglich gemäß § 82 Absatz 7 SGB XII als einmalige Einnahmen anzurechnen und je nach Höhe, gegebenenfalls auf sechs Monate aufzuteilen. Diese Vorgehensweise bildet die aktuelle Rechtslage ab.

Die Leistungen der Sozialhilfe, hier erhält die Petentin Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, dienen dem Schutz des grundrechtlich garantierten Existenzminimums. So beschreibt § 1 Satz 1 SGB XII die Aufgabe der Sozialhilfe wie folgt: Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Diesen Zweck verfolgte auch die der Petentin zuvor gezahlte Sozialhilfe nach den Regelungen des BSHG.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung, die dem Anspruchsberechtigten die Existenzsicherung im Bundesgebiet ermöglichen soll.

Nach § 2 Absatz 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Das wird auch durch § 19 Absatz 2 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekräftigt.

Grundsätzlich gilt, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I gehören unter Umständen auch Auskünfte, die einen Dritten betreffen, soweit dies für die Gewährung der begehrten Leistung von Bedeutung ist und soweit sie dem Antragsteller bekannt sind. Es besteht die Verpflichtung, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zeitnah dem jeweiligen Leistungsträger mitzuteilen.

Die Petentin ist dieser Mitwirkungspflicht nur teilweise nachgekommen. So hat sie bisher die Berücksichtigung ihres in Kolumbien gelegenen Vermögens nicht ermöglicht. Eine Beschränkung auf nur in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Vermögenswerte kennt das SGB XII nicht. Vielmehr sieht § 90 Absatz 1 SGB XII vor, dass das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen ist. Die Petentin ist in Kolumbien Eigentümerin eines Hausgrundstücks. Eine Einkommensermittlung wird von ihr dadurch erschwert, dass sie bei der Wertermittlung in keiner Weise mitwirkt und keine relevanten Unterlagen über ihre Vermögensverhältnisse vorlegt. Auch ein Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Kolumbien war ebenfalls nicht erfolgreich. Dass aber das Hausgrundstück in Kolumbien nicht im sozialhilfrechtlichen Sinn verwertbar ist, ist ebenfalls nicht darge-

legt. Die Gewährung der Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII an die Petentin nach § 91 SGB XII erfolgt deshalb zutreffend nur darlehensweise.

Damit liegt hinsichtlich der Frage der darlehensweisen Gewährung von Grundsicherungsleistungen kein Rechtsfehler bei der Anwendung der geltenden Gesetze durch das Landratsamt vor.

Über die Angelegenheiten der Kindergeldanrechnung in den letzten 40 Jahren wurde bereits in mehreren Gerichtsverfahren entschieden. Hier haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zutreffend die Sach- und Rechtslage dargestellt und keine Rechtsfehler feststellen können. Dieser Beurteilung wird beigetreten. Zu beachten ist insoweit, dass das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Bundeskindergeldgesetz nur dem in § 62 EStG genannten Anspruchsberechtigten und nicht dem Kind zusteht. Nur die anspruchsberechtigte Person hat einen Anspruch auf das Kindergeld. An das Kind wird das Kindergeld nur unter den Voraussetzungen einer Abzweigung nach § 74 Absatz 1 Satz 1 EStG bzw. § 48 Absatz 1 SGB I ausgezahlt, was vorliegend von der Familienkasse angestrebt wurde. Ohne Abzweigung und ohne, dass die Voraussetzungen des § 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII vorliegen (dazu müsste das Kind noch minderjährig sein), ist Kindergeld bei der Petentin als deren Einkommen zu berücksichtigen und führt zur Minderung ihrer Bedürftigkeit.

Ebenso ist die Abrechnung von Betriebs- und Energiekosten gesetzlich geregelt. Für Leistungsbeziehende nach dem SGB XII werden – neben den Regelleistungen (Regelsatz) die Heizkosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, sofern sie angemessen sind. Daher ersetzt der Träger der Sozialhilfe nur die tatsächlichen Kosten bis zur Angemessenheitsgrenze. Soweit durch regelmäßige Abschlagszahlungen aus den vom Sozialhilfeträger übernommenen Heizkosten Guthaben resultieren, die an den Leistungsberechtigten zurückgezahlt werden, sind diese im Fall der Rückzahlung an die leistungsberechtigte Person als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII anzusehen und mindern deren Bedürftigkeit. Die regelmäßigen Abschlagszahlungen auf die Heizkosten dienen gerade nicht dazu, den leistungsberechtigten Personen ein Sparguthaben aufzubauen, um so die Regelleistung aufzustocken, sie dienen dazu, die tatsächlichen Kosten der Heizung zu finanzieren und so einen tatsächlich bestehenden Bedarf passgenau zu decken. Ein Rechtsfehler bei der Anwendung dieser Regelungen liegt nicht vor.

Soweit sich die Petentin gegen die Beendigung der Grundsicherungsleistungen bei länger andauerndem Auslandsaufenthalt wendet, ist § 41 und § 41a SGB XII zu beachten. Nach § 41 Absatz 1 SGB XII gehört ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland zu den Anspruchsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Staatliche Fürsorge hat insoweit die Aufgabe, das Existenzminimum der im Inland lebenden Menschen sicherzustellen. Dies kann sie

aber nur tun, wenn sich die Leistungsberechtigten tatsächlich im Inland aufhalten. Bestreiten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihren Lebensunterhalt in erheblichem zeitlichem Umfang im Ausland, so können staatliche Fürsorgeleistungen ihren Sicherstellungsauftrag im Inland nicht mehr erfüllen. Zugleich erhalten Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur unter engen Voraussetzungen existenzsichernde Leistungen (§ 24 SGB XII). Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip darf nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht dadurch unterlaufen werden, dass die für das Inland gedachten existenzsichernden Leistungen langfristig auch bei Auslandsaufenthalt gewährt werden.

Die vor diesem Hintergrund eingeführte Regelung des § 41a SGB XII ist damit weder eine Regelung alleine für die Petentin, noch wird diese nur bei ihr angewandt. Vielmehr dient die Regelung dazu, die Aufgabe der Grundsicherung als existenzsichernde Sozialleistung zu erfüllen. Auch aus dem Zusammenspiel der Regelungen über die Gewährung von Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für im Ausland lebende Deutsche in § 24 SGB XII und §§ 41, 41a SGB XII wird deutlich, dass Sozialhilfe grundsätzlich nur an in Deutschland lebende Bedürftige gezahlt wird. Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht insoweit nur, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland begründet ist (§ 41 Absatz 1 SGB XII) – das erfüllt die Petentin grundsätzlich – und sie sich nicht länger als vier Wochen im Ausland aufhält (§ 41a SGB XII), was bei der Petentin während ihrer mehrmonatigen Aufenthalte in Kolumbien nicht der Fall ist.

Da sich die Petentin öfter für einen längeren Zeitraum (sechs Monate) im Ausland aufhält und dort in ihrem Eigentum wohnt, kann sie während dieser Auslandsaufenthalte nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Grundsicherungsleistungen bekommen (§ 41a SGB XII). Bei der Anwendung dieser Regelung kommt dem Landratsamt kein Ermessensspielraum zu. § 41a SGB XII sieht hier einen zwingenden Leistungsausschluss vor.

Damit liegt hinsichtlich der Frage der Beendigung der Grundsicherungsleistungen bei länger andauernden Auslandsaufenthalt kein Rechtsfehler bei der Anwendung der geltenden Gesetze durch das Landratsamt vor. Es liegt auch keine Einschränkung grundrechtlich geschützter Rechte – die Petentin macht ein Reiserecht geltend – vor. Denn die Petentin ist nicht gehindert, nach Kolumbien zu reisen, dort zu verbleiben und wieder nach Deutschland zurückzukehren. Jedoch hat sie keinen Anspruch darauf, bei einem länger andauernden Auslandsaufenthalt, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB XII vorliegen, weiterhin Grundsicherung nach den Regelungen des SGB XII zu beziehen. Nach ihrer Rückkehr wurden ihr auch die zustehenden Grundsicherungsleistungen wieder erbracht.

Alle von der Petentin erhobenen Vorwürfe waren bereits Gegenstand von mehreren Rechtsstreitigkeiten. Sowohl das Sozialgericht, als auch das Landessozial-

gericht sind der Rechtsauffassung des Kreissozialamts gefolgt. Zudem hatte die Petentin ihre diesbezügliche Berufung vor dem Landessozialgericht nach einer persönlichen Erörterung mit dem zuständigen Richter in einem Termin zurückgenommen.

Nach der aktuellen Sachlage und Würdigung des gesamten Sachverhalts sind hier weder eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen Regelungen noch eine fehlerhafte Ausübung von Ermessen ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

25. Petition 17/866 betr. Coronahilfen

Im Rahmen seiner Ende Januar 2022 eingereichten Petition beanstandet der Petent die Arbeitsweise der L-Bank und die Bearbeitungsdauer von Anträgen im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus.

Der Erstantrag wurde am 6. Oktober 2021 eingereicht und am 8. November 2021 bewilligt. Der Änderungsantrag wurde am 3. Dezember 2021 eingereicht. Am 7. Januar 2022 wurde über das Antragsportal des Bundes eine Rückfrage gestellt, die am 10. Januar 2022 beantwortet wurde. Am 3. Februar 2022 erfolgte die Teilbewilligung des Antrags durch die L-Bank. Der Petent trägt vor, die L-Bank habe auf seine vorherigen Anfragen nicht reagiert.

Nach Bescheidung des Antrags hält der Petent ausdrücklich die Petition aufrecht und beanstandet nunmehr allgemein die Arbeitsweise der L-Bank im Rahmen der Bewilligung von Coronahilfen.

Der Petent legt zunächst die Auswirkungen der Coronapandemie für das Hotel- und Gaststättengewerbe dar und beanstandet, dass aus seiner Sicht die L-Bank die Anträge nicht schnell genug bearbeite und zudem in den verschiedenen Hilfsprogrammen immer wieder die gleichen Rückfragen stelle. Zudem würde die angespannte wirtschaftliche Situation der betroffenen Unternehmen dadurch verschärft werden, dass eine Tilgungsaussetzung im Bereich der KfW-Darlehen nicht möglich sei. Zuletzt beanstandet der Petent insgesamt die Arbeitsweise der L-Bank.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit im Rahmen der ursprünglichen Petition unter anderem beanstandet wurde, die L-Bank habe auf Anfragen des Petenten nicht reagiert, bestätigt die L-Bank, dass der Petent mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, eingegangen am 27. Dezember 2021, um eine umgehende Bearbeitung des Antrags gebeten hat. Die Reaktion auf das Schreiben erfolgte seitens der L-Bank mit der Anforderung von Unterlagen und Erklärungen über das Antragsportal des Bundes am

7. Januar 2022. Der Vorwurf, die L-Bank hätte nicht auf das Schreiben reagiert, kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Dass die Anforderung von Unterlagen und Erklärungen ausschließlich über das Antragsportal erfolgt, wurde durch den Bund vorgegeben und wird bundesweit von allen Bewilligungsstellen umgesetzt. Mit Schreiben vom 22. Januar 2022, eingegangen am 24. Januar 2022, mahnte der Petent erneut die Bearbeitung bei der L-Bank an. Mit Bewilligung des Änderungsantrags am 3. Februar 2022 hatte sich das Anliegen aus dem Schreiben erledigt. Eine separate Beantwortung des Schreibens vom 22. Januar 2022 durch die L-Bank erfolgte vor diesem Hintergrund nicht.

Hinsichtlich der Beanstandungen betreffend die Bearbeitungsdauer der einzelnen Anträge in den Hilfsprogrammen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Coronapandemie um eine Krise historischen Ausmaßes handelt und die Coronahilfsprogramme auch weiterhin die Arbeit der L-Bank prägen. Seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 wurden 504 000 Anträge mit einem Zuschussvolumen von 8,9 Milliarden Euro auf den Weg gebracht (Stand 31. Dezember 2021). Die L-Bank versucht, die Unterstützungszahlungen in diesem Massenverfahren dabei immer so schnell als möglich zu leisten, andererseits ist sie aber auch dem Steuerzahler verpflichtet und muss eine sachgerechte Verwendung sicherstellen. Dabei versucht die L-Bank, mit Augenmaß einen Mittelweg zu gehen und ihre Beschäftigten zeigen einen enormen Einsatz, um den hohen Andrang auch in den Überbrückungshilfen bewältigen zu können. Hunderttausende Unternehmen und Selbstständige konnten schnell und gleichzeitig mit der gebotenen Sorgfalt unterstützt werden.

Durch die laufende Weiterentwicklung der Überbrückungshilfen steht mittlerweile zwar eine passgenaue Unterstützung für nahezu alle von den Folgen der Pandemie schwer Betroffenen zur Verfügung. Gleichzeitig führte die damit zunehmende Komplexität der Programme zu einer stetigen Steigerung des Bearbeitungsaufwands, die von den prüfenden Dritten und den Bewilligungsstellen bewältigt werden muss. Neben den allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Regelungen sind insbesondere auch die hilfsspezifischen Vorgaben des Bundes bei der Antragsbearbeitung in den Überbrückungshilfen zu berücksichtigen. Da es sich bei den Überbrückungshilfen um öffentlichen Mittel handelt, sind dabei Nachweis- und Prüfpflichten, unter anderem auch zur Missbrauchsprävention, unvermeidlich. Die L-Bank ist als Bewilligungsstelle des Landes an diesen bestehenden Rahmen gebunden. Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge: Ein vollständig und sorgfältig ausgefüllter Antrag begünstigt eine schnelle Bearbeitung. Die Bearbeitungsdauer ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig, wovon einige auch nicht im direkten Einflussbereich der L-Bank liegen. So gestaltet sich die Abarbeitung vorliegender Fälle mit Klärungsbedarf wesentlich schwieriger und zeitintensiver, beispielsweise bei komplexen Vorgängen wie Unternehmensverbänden. In ähnlicher Weise stellt sich die Situation auch bei Stichprobenfällen dar.

Soweit beanstandet wird, dass in den verschiedenen Hilfsprogrammen die gleichen Rückfragen seitens der L-Bank gestellt würden, ist festzuhalten, dass für alle Beteiligten und auch für die L-Bank eine möglichst unbürokratische und praxistaugliche Umsetzung der Hilfsprogramme ein wichtiges Ziel ist. Es besteht aber in dem vom Bund für alle Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellten Bearbeitungssystem keine Möglichkeit, übergeordnet Dokumente oder Daten für Antragstellende abzulegen, auf die dann programmübergreifend zurückgegriffen werden könnte. Hinzu kommt, dass es sich bei den Überbrückungshilfen um getrennte Programme mit unterschiedlichen Förderbedingungen und unterschiedlichen Förderzeiträumen handelt.

Soweit der Petent zudem bemängelt, dass bei KfW-Darlehen eine Tilgungsaussetzung nicht möglich ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Darlehen des KfW-Sonderprogramms 2020 (Schnellkredit, Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit) grundsätzlich die Option von bis zu zwei Jahren tilgungsfreier Anlaufzeit bieten. Per Meldung vom 10. Januar 2022 teilte die KfW mit, dass die tilgungsfreie Anlaufzeit für die Darlehen des KfW-Sonderprogramms nun auch nachträglich auf bis zu zwei Jahre erhöht werden kann, sofern ursprünglich weniger als zwei Jahre vereinbart worden sein sollten.

Die L-Bank ist sich der oftmals kritischen Situation, in der sich die Unternehmen befinden, bewusst und arbeitet an den offenen Anträgen mit Hochdruck, aber auch mit der notwendigen Sorgfalt. Die L-Bank weiß dabei auch die wichtige Rolle der prüfenden Dritten und Steuerberatungen im Verfahren der Coronahilfsprogramme einzuordnen und schätzt die Zusammenarbeit, die in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch reibungslos läuft. Sachliche Kritik sieht die L-Bank dabei als Hilfe an und greift Anregungen gerne auf und berücksichtigt sie – wo möglich – auch wenn ihr als Bewilligungsstelle die Förderrichtlinien und bei den Bundesprogrammen zusätzlich größtenteils auch die technischen Verfahren vorgegeben sind. Die L-Bank optimiert im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten laufend ihre Verfahren und Prozesse und wirkt auf Verbesserungen hin. Hierzu befindet sich die L-Bank auch in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

26. Petition 17/1072 betr. Smartboards/elektronische Tafeln

Die Petentin schlägt einen flächendeckenden Einsatz von Smartboards an Schulen in Baden-Württemberg vor. Sie begründet dies auf der Basis des eigenen positiven Erlebens dieser Technologie in ihrem Studium.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Zuständigkeit für die Beschaffung und den Betrieb von technischer Ausstattung obliegt den Schulträgern. Die Entscheidung für die Auswahl bestimmter Technologien ist Gegenstand der gemeinsamen Medienentwicklungsplanung von Schulträger und Schule. Das Land macht hier keine Vorgaben.

Präsentationstechnologie zählt heute zum Standard in Unterrichtsräumen. Sie wird durch Förderprogramme des Landes und Bundes im Rahmen des Digitalpakts Schule entsprechend gefördert.

Smartboards sind dabei eine mögliche technische Lösung, die bestimmte Vor- und Nachteile sowohl pädagogischer als auch wirtschaftlicher und technischer Art mit sich bringt. Alternativ könnte beispielsweise der Einsatz von Beamern oder Displays mit mobilen Endgeräten und entsprechenden Apps erfolgen.

Die Entscheidung, welche Technologie letztendlich am besten zur Situation vor Ort passt, trifft die jeweilige Schule in Abstimmung mit ihrem Schulträger.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

27. Petition 17/825 betr. Hochwasserschutz, Bruch eines Damms

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass der Sommerdamm auf den [...]Wiesen gebrochen sei, weil die dahinterliegenden Felder nicht rechtzeitig geflutet worden seien. Dadurch seien vermeidbare hohe Kosten entstanden, für welche aus seiner Sicht die Landwirte aufkommen müssten, die die Felder bewirtschaften und die seines Erachtens für die zu späte Flutung verantwortlich seien. Weiterhin wendet er sich grundsätzlich gegen die landwirtschaftliche Nutzung; es solle allenfalls eine Nutzung der Felder als Wiesen geben, um Heu als Futter für Tiere ernten zu können. Der Sommerdamm soll aus Sicht des Petenten nicht mehr instandgesetzt werden. Der Petent fordert auch eine Beteiligung der durch den Sommerdamm geschützten Landwirte.

II. Sachverhalt

Die sogenannten „Sommerdämme“ entlang des Rhein wurden vor dem Hintergrund errichtet, landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Rheinaue vor kleineren Hochwasserereignissen zu schützen. Bei größeren Hochwasserereignissen wird der Damm überströmt und das östlich liegende Gelände geflutet.

Die Unterhaltungslast des Sommerdamms liegt bei der Stadt. Der vom Petenten angesprochene Dammbruch wurde im Oktober 2021 von einem Fachunter-

nehmen bereits teilweise repariert, nachdem die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts die Reparatur mit Schreiben vom 22. September 2021 unter Auflagen genehmigte.

Für die Dammschäden des Hochwassers vom 1. Februar 2021 ist mit Gesamtkosten von maximal 20 000 Euro zu rechnen. Die Kosten für die Reparatur des letzten Dammbrochs im Jahr 2018 beliefen sich auf 24 176,04 Euro. Diese Kosten trägt bzw. trug jeweils die Stadt.

Die Stadt beschäftigt einen Wiesenhüter, der ca. alle ein bis zwei Tage Kontrollgänge auf den Wiesen durchführt. Die Kontrollgänge wurden auch in der Zeit Ende Januar und Anfang Februar 2021 ordnungsgemäß durchgeführt. In dieser Hochwasserphase wurde der Wasserstand vom Wiesenhüter stündlich kontrolliert. Am 31. Januar 2021 wurde die letzte Kontrolle um 22:00 Uhr durchgeführt und dabei die einzige vorhandene und im nördlichen Bereich liegende Schleuse im Sommerdamm geöffnet, da zu diesem Zeitpunkt die Überflutung des Sommerdamms drohte.

Auf den Wiesen findet eine Mosaiknutzung aus intensivem Ackerbau und Grünland statt. Weitere Flächen im Landschaftsschutzgebiet entfallen auf Biotope und Wege.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sommerdämme sind Schutzdämme nach §§ 60, 61 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), deren Unterhaltung der Stadt obliegen. Nach § 60 Absatz 4 WG sind Dämme vom Verpflichteten nach den allgemein anerkannten Regeln zu betreiben und zu unterhalten. Von den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden wurden keine Erkenntnisse mitgeteilt, dass es hier zu Verstößen gekommen ist.

Der Damm und die Schleuse haben gemeinsam die Funktion, kleine bis mittlere Hochwasser abzuwehren. Es wäre widersprüchlich, die Schleuse bei jedem drohenden oder absehbaren Hochwasser offenzuhalten, weil die geschlossene Schleuse dazu dient, die meisten Hochwasser abzuwehren.

Bei Öffnung der einzigen Schleuse im Sommerdamm wird lediglich ein Durchfluss von ca. 50 x 70 cm ermöglicht, sodass eine schnelle Flutung rein technisch nicht möglich ist. Die Schleuse hätte den auf den Sommerdamm einwirkenden Wasserdruck daher bei früherer Öffnung nur unwesentlich verringern können und eine frühere Öffnung der Schleuse hätte aufgrund deren kleinen Querschnitts dennoch zum gleichen Ergebnis geführt. Zudem stieg der Wasserstand bei diesem Hochwasser ca. zehn bis 15 cm pro Stunde, sodass durch die Geschwindigkeit des Pegelanstiegs eine Diskussion über den Zeitpunkt der Öffnung der kleinen Schleuse irrelevant ist.

Da der Sommerdamm auf seiner gesamten Länge von 1 350 m ab einem Wasserstand von rund 7,00 Metern überflutet wird und nicht bis auf den Zentimeter exakt gleich hoch ist, wird er, zumal er kein qualifizierter Hochwasserschutzdamm ist, meist an der niedrigsten

und gleichzeitig schwächsten/am stärksten durchweichenden Stelle überflutet, sodass an solch einer Stelle in der Folge ein Dammbbruch unvermeidlich ist.

Vor dem Dammbbruch wies der Wiesenhüter die betroffenen Landwirte rechtzeitig am 29. Januar 2021 um 7:30 Uhr an, ca. 200 bereits gefüllte Sandsäcke rund um die Schleuse zu positionieren, um das Schleusenbauwerk zu schützen und um hohe fünfstelligen Kosten wegen großer mechanischer Schäden zu vermeiden. Obwohl dies wie angewiesen ausgeführt wurde, fand später infolge weiterer permanent starker Regenfälle in der Nacht zum 1. Februar 2021 ein Dammbbruch statt. Dieser war unvermeidbar, zumal der Sommerdamm nur aus verdichteter lehmhaltiger Erde errichtet werden durfte und bei einem Hochwasserstand ab ca. 7,00 Metern unweigerlich überflutet wird.

Eine geordnete Flutung wie der Petent sie beschreibt, kann technisch aus den dargelegten Gründen nicht erfolgen. Die Landwirte, welche die hinter dem Sommerdamm liegenden Felder bewirtschaften, trifft daher im Ergebnis kein Verschulden an den durch das Hochwasser entstandenen Schäden am Damm.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen ist weiterhin notwendig, da die Landwirte durch diverse Bauvorhaben der letzten Jahre und Jahrzehnte erhebliche landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren und seitens der Straßenbauverwaltung hierfür keine Ersatzflächen erhielten.

Zu dem vom Petenten geäußerten Unverständnis, dass regelmäßig überflutete Ackerflächen, zumindest Flächen in Landeseigentum, nicht aus der intensiven Bewirtschaftung herausgenommen werden, ist anzumerken, dass im Bereich des westlich des Sommerdamms liegenden Naturschutzgebiets alle landeseigenen Ackerflächen in Grünland überführt wurden. Östlich des Sommerdamms, und damit im Landschaftsschutzgebiet, erfolgten Flächenstilllegungen im Bereich der tiefliegenden Randsenke auf städtischen Grundstücken. Auch höherliegende landeseigene Flächen wurden vereinzelt in Grünland umgewandelt.

Die ackerbauliche Nutzung der Wiesen stellt für die Landwirte eine Art ertragreiche Absicherung dar. Während in der Ortslage selbst relativ sandige und trockene Böden vorliegen, so liegen in den Wiesen humose Böden mit gutem Wasseranschluss vor. In Trockenjahren können die landwirtschaftlichen Betriebe mit diesen Flächen ihr Einkommen zumindest sichern. Sollte ein Hochwasser oder eine Überschwemmung in den Wiesen eintreten, so ist damit zu rechnen, dass die sandigen Böden ausreichend mit Wasser versorgt sind.

Bei einer Überflutung der Ackerflächen und in der Regel damit einhergehenden Ernteausfällen werden die Flächen im Nachgang gemulcht, gepflügt und es wird eine Zwischenfrucht eingesät. Der Bestand an Grünland beträgt im Landkreis 7 600 Hektar. Der Bestand an Raufutterfressern ist jedoch stetig rückläufig. Im Sommerhalbjahr kann das Heu bei einem üblicherweise späten Wiesenschnitt bei einer Überflutung

nicht mehr zu Futterzwecken verwendet werden. So war eine Nutzung der Wiesen z. B. im Jahr 2013 nicht mehr möglich. An den Blättern des Grünlands haften alles, was mit dem Wasser mitgekommen war. Es lag platt da und fing an zu modern. In einem solchen Fall muss das Grünland gemäht, abgefahren und kostenpflichtig entsorgt werden. Mit einer angepassten Grünlandnutzung, z. B. in Form eines vorgezogenen ersten Wiesenschnitts, ließen sich die negativen Aspekte von Sommerhochwässern bei der Grünlandnutzung jedoch deutlich minimieren.

Wie dargelegt, ist für den Hochwasserschutz sowie für die Landwirtschaft eine Wiederherstellung des Sommerdamms erforderlich. Auch sind die Einwände des Petenten zurückzuweisen, dass der Sommerdamm nicht gebrochen wäre, wenn die dahinterliegenden Felder rechtzeitig geflutet worden wären oder aber eine ausschließliche Nutzung als Wiesenfläche zu bevorzugen sei. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stadt den Damm weiter betreiben wird. Würde der Damm in seiner bisherigen Funktion aufgegeben werden, wäre hierüber in einem Verfahren nach § 68 Absatz 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entscheiden. Ein entsprechender Antrag der Stadt als Träger der Unterhaltungslast liegt der zuständigen Wasserbehörde nicht vor.

Zu der Forderung des Petenten nach einer Beteiligung der durch den Sommerdamm geschützten Landwirte auf den Wiesen ist zu sagen, dass es grundsätzlich aufgrund von § 62 Satz 1 WG möglich ist, dass Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von Errichtung, Unterhaltung und Ausbau eines Damms Vorteile haben, nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstandenen Aufwand zu leisten haben. Ob eine Gemeinde jedoch von dieser Satzungsermächtigung Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen. Die Stadt hat keine entsprechende Satzung erlassen.

Bei der beantragten Sanierung des Sommerdamms handelte es sich nach Abstimmung der unteren mit der höheren Naturschutzbehörde um eine zulässige Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahme einer rechtmäßig bestehenden Einrichtung gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 7 der Schutzgebietsverordnung des unter Ziffer 1 genannten Landschaftsschutzgebiets, sodass es keiner Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde nach der Schutzgebietsverordnung bedurfte. Die bei der Sanierung zu beachtenden naturschutzrechtlichen Belange wie Eingriffsregelung, Biotopschutz, Artenschutz und Schutz der Natura 2000-Gebiete und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden der Stadt in der naturschutzrechtlichen Entscheidung des Landratsamts vom 22. September 2021 mitgeteilt.

Soweit der Petent behauptet, dass Nitrat von der Düngung der Äcker und Wiesen auf den Wiesen zurück in den Rhein fließt, so lässt er außer Acht, dass der Sommerdamm einen schnellen Rückfluss des Wassers in den Rhein verhindert. Ein Abfluss des Hochwassers in Richtung Rhein erfolgt durch das oben genannte Durchlassbauwerk im Sommerdamm und den sogenannten Schnecken graben. Der Abfluss ist dabei ab-

hängig vom Wasserstand des Rheins sowie der Sohlhöhen des Schnecken grabens und verschiedener Bauwerke. Eine vollständige Entleerung der Wiesen in den Rhein ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das dort verbleibende Wasser versickert oder verdunstet. Unter diesen Gegebenheiten ist nicht mit einer übermäßigen Mobilisierung des gegebenenfalls unter Einhaltung aller geltenden Vorschriften auf den Feldern ausgebrachten Nitrats zu rechnen, die zu einem signifikanten Eintrag in den Rhein mit Beeinträchtigung der Qualität des Rheinwassers führen würde.

Im Auftrag des Regierungspräsidiums wird derzeit eine Machbarkeitsstudie für die Wiesen erarbeitet. Hierbei soll geprüft werden, ob und wie in den Wiesen eine standortangepasste, naturschutzverträgliche landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Die Machbarkeitsstudie soll konstruktive Vorschläge für eine akzeptable und umsetzungsfähige Bewirtschaftung der Wiesen aufzeigen. Bei der Analyse der Bewirtschaftungsmöglichkeiten werden auch Aspekte der Grünlandnutzung berücksichtigt. Ein Abschluss der Studie ist im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie und einer darauf aufbauenden möglichen Anpassung der Bewirtschaftung könnten sich jedoch Verbesserungen im Sinne der vom Petenten vorgetragenen Begehren ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

28. Petition 17/941 betr. Beendigung der Maskenpflicht an einer Grundschulförderklasse

Die Petentin fordert die Abschaffung der Maskenpflicht an einer Grundschulförderklasse sowie die Aufrechterhaltung des Unterrichts an dieser Grundschulförderklasse für den Fall, dass es zu Schulschließungen kommen sollte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Landesregierung räumt sowohl dem Unterrichtsbetrieb in Präsenz als auch den Präsenzangeboten in den Grundschulförderklassen höchste Priorität ein. Mit dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen steht Baden-Württemberg im Einklang mit den anderen Bundesländern und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022. Darin wird die Bedeutung des Präsenzunterrichts betont und unterstrichen, dass sich die KMK darüber einig ist, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres

2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. An den Schulen Baden-Württembergs wird daher im Schuljahr 2021/2022 im regulären Schulbetrieb vor Ort unterrichtet. Entsprechendes gilt für die Angebote an den Grundschulförderklassen. Dementsprechend sieht die gegenwärtige Fassung der Corona-Verordnung Schule auch keine inzidenzabhängigen generellen Schulschließungen vor. Auch auf Bundesebene sind entsprechende Schließungen nicht vorgesehen.

Unbestritten ist, dass das Tragen von Masken, die inzidenzunabhängige Testpflicht sowie das Einhalten der Hygienemaßnahmen wesentliche flankierende Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen und Grundschulförderklassen darstellen. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske stellt eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar, da die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können. Nach Aussage der Unfallkasse Baden-Württemberg führt das Maskentragen im Schulbereich bei Einhaltung der entsprechenden Erholdauer nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer ausreichenden Versorgung mit Sauerstoff und zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die für den Schulbetrieb getroffenen Maßnahmen werden ständig auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens auf ihre Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit überprüft. Dies gilt auch für die Maskenpflicht. In Abwägung der Vor- und Nachteile des Tragens einer medizinischen Maske und unter Berücksichtigung der Infektionszahlen bestand bis zum 2. April 2022 für Kinder der Grundschulförderklassen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Verpflichtung bestand jedoch nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) oder in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Seit Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber ist die rechtliche Grundlage für eine grundsätzliche landesweite Maskenpflicht in Schulen und Grundschulförderklassen weggefallen. Auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen besteht somit seit dem 3. April 2022 keine Pflicht mehr, eine Maske zu tragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

29. Petition 17/671 betr. Kindergartenplätze

Die Petentin trägt vor, dass 22 Kinder und deren Eltern sich momentan in einer ausweglosen Situation

befinden würden. In zwei Ortschaften habe der komplette Jahrgang 2019/2020 bis auf wenige Ausnahmen eine Absage für das Kindergartenjahr 2022/2023 erhalten. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 habe man ebenfalls keine Zusicherung erhalten. Die Eltern stünden nun alle ohne Betreuungsplätze da. Es zeige sich im gesamten Stadtgebiet ein großes Problem und niemand fühle sich verantwortlich. Das Problem werde auch ortsübergreifend sowie in anderen Landkreisen gesehen. Gerade in Zeiten der Pandemie sei es für diesen Jahrgang schwierig, soziale Kontakte zu knüpfen sowie eine natürliche sozial-emotionale Entwicklung zu ermöglichen. Durch die Absage von den Kindergärten werde diese Problematik noch verschärft. Es sollte allgemein ein anderes Konzept für die Planung der Kindergartenplätze erarbeitet werden. Die Petentin erhofft sich durch die Petition Unterstützung, damit zeitnah eine Lösung für die Betreuungssituation der Kinder gefunden wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Stadt betreibt diese zehn Kindertageseinrichtungen selbst; hinzu kommen jeweils eine Einrichtung, die von der evangelischen und katholischen Kirche betrieben werden. Diese zwölf Einrichtungen würden gemäß der vom Gemeinderat am 12. Juli 2021 beschlossenen Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 insgesamt 569 Plätze Ü3 und 40 Plätze U3 bieten. Die Stadt sei konfrontiert mit einer seit zwei Jahren sinkenden Geburtenrate einerseits und gleichzeitig stark steigender Bevölkerungszahlen mit steigender Zahl aufzunehmender Kinder andererseits. Dies sei auf eine derzeit besonders hohe Zahl von Zuzügen aus dem Inland und aus dem Ausland zurückzuführen. Diese aktuelle Situation erschwere die jährliche Kindergartenbedarfsplanung. Die Stadt habe mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 in der Kernstadt ein Kinderhaus in Betrieb genommen und insgesamt sieben zusätzliche Gruppen geschaffen. Im Kinderhaus stünden insgesamt 110 Plätze zur Verfügung. Der bislang zweigruppige Kindergarten in H. werde derzeit saniert und umgebaut und voraussichtlich zum Kindergartenjahr 2022/2023 auf vier Gruppen erweitert sein. Der Kindergarten im Ortsteil R. diene den eng benachbarten Ortsteilen M. und R. als Kindertageseinrichtung. Derzeit umfasse das Angebot insgesamt 62 Plätze Ü3 und zehn Plätze U3. In der aktuellen Kindergartenbedarfsplanung für 2021/2022 sei dieses Angebot noch ausreichend gewesen. Der Kindergarten R. teile sich gemeinsam mit der Ortschaftsverwaltung ein Gebäude. Für das Jahr 2022/2023 sei geplant, die in diesem Gebäude noch vorhandene Ortschaftsverwaltung auszulagern und den Kindergarten um weitere Plätze zu erweitern. Diese Umbaumaßnahme werde nicht bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 gelingen. Deshalb werde die Verwaltung dem Gemeinderat in der Sitzung des Gemeinderats am 21. Februar 2022 Vorschläge unterbreiten, wie die Kapazität kurzfristig erhöht werden kann. Geplant sei, im Frühjahr 2022 ein ehemaliges Bürogebäude in R. befristet anzumieten und für eine Kindergartenennutzung umzubauen und einzurichten. Hier würden voraussichtlich zwei Grup-

pen untergebracht werden können. Das Gebäude stehe in der Nähe des bestehenden Kindergartens. Nach den derzeitigen Planungen werde davon ausgegangen, dass dieses zusätzliche Angebot an Kindergartenplätzen Anfang 2023 zur Verfügung steht. Die Stadt werde zeitnah auf die Petentin beziehungsweise auf die betroffenen Eltern zugehen und ein persönliches Gespräch suchen.

Das Jugend- und Versorgungsamt am Landratsamt weist ergänzend und mit Hinweis auf die Stellungnahme der Stadt darauf hin, dass im Landkreis im Kindergartenjahr 2021/2022 in sämtlichen Kreisgemeinden ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung gestanden haben. Vereinzelt auftretende Spitzenbelastungen hätten bislang mit zeitlich befristeten zusätzlichen Maßnahmen begegnet werden können. Ein schwankender Bedarf führe dazu, dass um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, immer wieder zusätzliche Plätze geschaffen werden müssten, während in anderen Ortsteilen einige Plätze nicht besetzt seien. Dies trage unter anderem dazu bei, dass mehr Plätze vorgehalten als benötigt würden. Die Bedarfsplanung der Stadt für das Kindergartenjahr 2021/2022 sei mit 569 Plätzen für insgesamt 556 Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rechnerisch zwar knapp, aber noch ausreichend, sodass der Rechtsanspruch noch erfüllt werden könne. Bisher sei es der Stadt immer gelungen, für jedes Kind einen entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege anzubieten. Das Jugend- und Versorgungsamt stehe hier im Austausch mit der Stadt und habe mit einem Schreiben vom November 2021 darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass die erforderlichen Maßnahmen zu einer rechtzeitigen Bedarfsdeckung ergriffen werden. Zudem werde davon ausgegangen, dass eine Lösung im Sinne aller Beteiligten gefunden wird.

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

In Baden-Württemberg ist die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes den Gemeinden übertragen. Dies betrifft unter anderem auch die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Hierüber entscheiden sie unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Aufgabe, weshalb sich eine Einflussnahme des Landes verbietet. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Die Art und Weise bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen

Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt nach § 79 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aufgrund der in Baden-Württemberg geltenden kommunalen Selbstverwaltung im Bereich der Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung kann über die obigen Ausführungen hinaus zur Petition keine Stellungnahme abgegeben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit der von der Stadt vorgesehenen Interimslösung teilweise abgeholfen werden kann, insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

30. Petition 17/10 betr. Steuersache

Die Petenten beanstanden anlässlich der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020, dass ihre Beiträge an eine Spar- und Unterstützungskasse, die als Solidargemeinschaft zur Absicherung im Krankheitsfall fungiert, vom Finanzamt wiederholt zunächst nicht steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Finanzamt hat den Sonderausgabenabzug für die Beiträge an die Spar- und Unterstützungskasse in der Vergangenheit bei der Einkommensteuerveranlagung stets gewährt. Zwar lehnte das Finanzamt für die Jahre 2019 und 2020 den Sonderausgabenabzug zunächst ab, da die Höhe der geleisteten Beiträge dem Finanzamt nicht elektronisch übermittelt vorlagen. Im Einspruchsverfahren wurde der Sonderausgabenabzug aber dann trotz der fehlenden elektronischen Übermittlung jeweils gewährt.

Die geleisteten und erstatteten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung müssen von den sogenannten mitteilungspflichtigen Stellen auf elektronischem Weg an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) übermittelt werden. Die DRV leitet die Daten dann an die Finanzverwaltung weiter.

Für die Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind folgende Stellen grundsätzlich mitteilungspflichtig: Versicherungsunternehmen, die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder Einrichtungen, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall gewähren (insbesondere Solidargemeinschaften). Die Pflicht zur elektronischen

Übermittlung entfällt nur bezüglich solcher Beitragszahlungen, die der Finanzverwaltung vom Arbeitgeber mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder vom Rentenversicherungsträger mit der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden.

Sollen die Beiträge zur Basis-Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden, müssen sie der Finanzverwaltung grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Übermittelt die mitteilungspflichtige Stelle die Daten entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht elektronisch, können die Beiträge nicht als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise etwa bei technischen Problemen: Dann lässt die Finanzverwaltung zunächst auch einen Nachweis der Beiträge in anderer Form genügen; allerdings muss die mitteilungspflichtige Stelle die elektronische Übermittlung unverzüglich nachholen, sobald die elektronische Übermittlung wieder möglich ist. In diesem Fall müssen die technischen Probleme substantiiert dargelegt werden. Eine dauerhafte Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung gibt es nicht.

Die Finanzverwaltung stellt den mitteilungspflichtigen Stellen seit vielen Jahren kostenlos eine EDV-technische Schnittstelle zur Verfügung. Über diese Schnittstelle können die mitteilungspflichtigen Stellen die in ihren EDV-Verfahren erzeugten Datensätze an die Finanzverwaltung übermitteln.

Mit der von den Petenten vorgelegten Bescheinigung teilt die Spar- und Unterstützungskasse mit, dass ihr eine Übermittlung der Krankenkassenbeiträge technisch nicht möglich sei. Diesen Vortrag haben die Petenten im Veranlagungsverfahren nicht mit Tatsachen unterlegt und ausgeführt. Dem Finanzamt sind daher keine Tatsachen bekannt, weshalb es der Spar- und Unterstützungskasse technisch nicht möglich sein soll, die Daten elektronisch zu übermitteln. Der Berichterstatter empfiehlt den Petenten, dies mit der Spar- und Unterstützungskasse zu klären.

Das Finanzamt hat für jedes Kalenderjahr die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen zu prüfen und rechtlich zu würdigen (sogenannter Grundsatz der Abschnittsbesteuerung). Denn die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer; die Grundlagen für ihre Festsetzung sind durch das Finanzamt jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln (§ 2 Absatz 7 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz [EStG]). Aus der Verpflichtung, die Besteuerungsgrundlagen für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen und rechtlich zu würdigen, folgt, dass das Finanzamt nicht an eine bei einer früheren Veranlagung zugrunde gelegte Rechtsauffassung gebunden ist. Spiegelbildlich besteht kein schützenswertes Vertrauen der Steuerbürgerinnen und -bürger, dass eine einmal getroffene Würdigung auch für die Zukunft Bestand hat. Bei Anwendung dieser Grundsätze war das Finanzamt verpflichtet, den Sonderausgabenabzug für die Beiträge an die Spar- und Unterstützungskasse für jedes Jahr erneut zu prüfen.

Das Finanzamt hat den Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuerveranlagung der Petenten bis 2020 zu deren Gunsten gewährt. Ob das Finanzamt den Sonderausgabenabzug zu Recht gewährt hat, kann dahinstehen, da die Einkommensteuerbescheide der Petenten durch das Finanzamt nicht mehr geändert werden können. Problematisch für die Frage des Abzugs der Beiträge als Sonderausgaben könnte sein, dass es sich um Beiträge an einen Solidarverein handelt. Denn der Abzug als Sonderausgabe setzt einen rechtlichen entstandenen Anspruch voraus, den grundsätzlich nur Versicherungsunternehmen einräumen können. Hintergrund hierfür ist, dass der im Sonderausgabenabzug zum Ausdruck kommende Steuerverzicht nur erfolgen soll, wenn die Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers z. B. durch ausreichende Rücklagen gewährleistet ist. Denn nur dann kann die Beitragszahlung im Sinne einer Versicherungslösung zu einer Freistellung von den Krankheitskosten führen. Bei den Einkommensteuerveranlagungen der Petenten ab 2021 wird hierzu die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die Änderung durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege zu beachten sein.

Mit Urteil vom 12. August 2020 hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen für den Sonderausgabenabzug konkretisiert, wenn Beiträge an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein geleistet werden, der Leistungen in Krankheitsfällen gewährt.

Mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege hat der Gesetzgeber in § 176 SGB V eine sozialversicherungsrechtliche Bestandsschutzregelung für Solidargemeinschaften eingefügt, die auch im Steuerrecht zu beachten ist.

Die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft gilt nach § 176 Absatz 1 SGB V nur dann als eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall, wenn

- die Solidargemeinschaft am 20. Januar 2021 bereits bestanden hat,
- die Solidargemeinschaft seit ihrer Gründung ununterbrochen fortgeführt wird und sie beides dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nachweist und
- sich die Solidargemeinschaft alle fünf Jahre auf ihren Antrag vom BMG ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit bestätigen lässt und hierzu jeweils ein testiertes Gutachten vorlegt.

Das bedeutet: Die Bestandsschutzregelung des § 176 SGB V setzt den erfolgreichen Abschluss eines sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens beim BMG voraus. Die Bestätigung des BMG ist für die Gewährung des Sonderausgabenabzugs durch das Finanzamt zwar zu berücksichtigen; in das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist die Finanzverwaltung allerdings nicht eingebunden: Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft ausschließlich das BMG, ob die antragstellende Solidargemeinschaft die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 176 SGB V erfüllt.

Der Berichterstatter empfiehlt den Petenten, mit der Spar- und Unterstützungskasse zu klären, ob diese das sozialversicherungsrechtliche Verfahren beim BMG betrieben und ggf. erfolgreich abgeschlossen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

31. Petition 17/1001 betr. Ausstellung eines Genesenennachweises

Der Petent fordert die Ausstellung eines Genesenennachweises vom Land anstatt für die Gültigkeitsdauer von 90 Tagen mit einer Gültigkeitsdauer von 180 Tagen. Zur Begründung reichte der Petent zahlreiche Rechtsprechungen ein, welche die durch neuen Regelungsgehalt verursachte Verkürzung der Gültigkeitsdauer nach ursprünglicher Ausstellung eines Genesenennachweises bis zur Dauer von 180 Tagen auf nunmehr 90 Tage für rechtswidrig erklärten. Hieraus schließt der Petent, dass sein Anspruch auf Gültigkeit seines Genesenennachweises nicht auf 90 Tage beschränkt werden darf.

Die Rechtsprechungen beanstandeten nicht den Umfang der neu festgelegten und verkürzten Gültigkeitsdauer, sondern das fehlerhafte Verfahren der Festlegung und Bekanntgabe der Gültigkeitsdauer statt durch Gesetz lediglich durch Bekanntgabe im Internetauftritt des Robert Koch-Instituts, weshalb die beschwerten Kläger weiterhin auf die Dauer der Gültigkeit von 180 Tagen vertrauen durften.

Als Reaktion auf die Rechtsprechungen, welche die Regelung der von 180 auf 90 Tage verkürzten Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise ungeimpfter Personen für verfassungswidrig erklärten, behob der Normengeber die Beanstandungen, indem kein Verweis mehr auf die jeweils aktuelle Gültigkeitsdauer im Internetauftritt des Robert Koch-Instituts erfolgt. Der Bundesgesetzgeber legte hiernach die Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise ungeimpfter Personen in § 22a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz auf bis zu 90 Tage fest.

Aus diesem Grund kann keine Ausstellung des Genesenennachweises für den Petenten mit einer mehr als 90-tägigen Gültigkeitsdauer erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

32. Petition 17/647 betr. Eintrag von Gräbern in Gornhofen (Ravensburg) in das Gräberverzeichnis

I. Sachverhalt:

Der Petent wendet sich wegen einer Sammelgrabstätte auf dem Friedhof in Gornhofen, einem Stadtteil der Stadt Ravensburg, an den Petitionsausschuss. Die beiden dort Bestatteten, Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs, seien im Gräberverzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nicht erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob die beiden Bestatteten im Gräberverzeichnis der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden seien.

II. Beurteilung:

Die Stadt führt aus, dass die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten in der bei ihr geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste namentlich aufgeführt seien, einer der vom Petenten Genannten allerdings in einer anderen Schreibweise.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Nicht Stellung genommen werden kann in diesem Zusammenhang zu dem Vorbringen des Petenten hinsichtlich der Erfassung und der Aufnahme der Grabstätten in das Gräberverzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Dieses ist einer Beurteilung durch die für die Durchführung des Gräbergesetzes im Land zuständigen Stellen entzogen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Ravensburg im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätten nachgekommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

33. Petition 17/745 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung der Werbungskosten, die er im Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung eines Anbaus an seine Mutter geltend gemacht hat. Der Anbau besteht an dem Gebäude, das der Petent und seine Mutter in jeweils getrennten Wohnungen bewohnen.

Der Petent erwarb mit Vertrag vom 13. März 2002 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge das Alleineigentum an der OG-Wohnung von seinen Eltern. Seit dem Tod des Vaters steht die EG-Wohnung im Alleineigentum der Mutter.

Der Petent errichtete 2003 an dem Gebäude auf eigene Kosten einen Anbau, der zum einen die Wohnfläche seiner OG-Wohnung erweiterte, zum anderen die Fläche der EG-Wohnung seiner Mutter um 20 m² vergrößerte.

Der Petent schloss mit seiner Mutter am 15. März 2003 eine „Nutzungs- und Mietvereinbarung“ über den EG-Anbau in Höhe von 92 Euro. Diesen Mietvertrag erkannte das Finanzamt bis 2016 an.

In den Jahren 2017 bis 2019 ging das Finanzamt erstmals davon aus, dass es sich um eine verbilligte Vermietung handele. Bei einer zugrunde gelegten Miete von 8,50 Euro pro m² ermittelte das Finanzamt eine Verbilligung von 45,9 %.

Das Finanzamt verkürzte die Werbungskosten in den Jahren 2017 bis 2019 um besagte 45,9 %. An zu berücksichtigenden Mieteinkünften fielen im Jahre 2017 4 Euro, 2018 87 Euro und im Jahre 2019 422 Euro an. Nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) werden Einkünfte bis 410 Euro, welche neben Arbeitslohn erzielt werden und nicht lohnsteuerpflichtig sind, bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt (sog. Härteausgleich). Damit ergab sich lediglich für das Jahr 2019 für den 410 Euro übersteigender Teilbetrag von 12 Euro eine Steuerbelastung.

Der Petent wandte sich mit einem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 gegen die Kürzung der Werbungskosten. Einer Aufforderung des Finanzamts, zur Erläuterung des Sachverhalts den aktuellen Mietvertrag, Nachweise über die im Jahr 2019 erhaltenen Mietzahlungen, einen Lageplan der vermieteten Fläche sowie Unterlagen zur Abrechnung der Nebenkosten vorzulegen, kam der Petent nicht nach. Mit Einspruchsentscheidung vom 7. Februar 2020 wies das Finanzamt den Einspruch zurück.

Am 11. Januar 2021 erhob der Petent Klage gegen den Einkommenssteuerbescheid 2019 beim Finanzgericht Baden-Württemberg.

Das Finanzamt machte in seiner Klageerwidern vom 18. März 2021 geltend, dass das Mietverhältnis mit der Mutter dem Grunde nach nicht anzuerkennen sei, da es einem Fremdvergleich nicht standhalte. Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 und 3. September 2021 wandte sich der Petent an die Oberfinanzdirektion. In ihren Stellungnahmen vom 7. Juli 2021 und 28. Oktober 2021 sprach sich die Oberfinanzdirektion ebenfalls gegen eine Anerkennung des Mietverhältnisses aus.

Rechtliche Würdigung:

Das Finanzamt machte in seiner Klageerwidern vom 18. März 2021 bereits geltend, dass der Anbau keine abgeschlossene Wohnung darstelle. Er könne, da er Teil der von der Mutter genutzten Wohnung sei,

ohnehin nur von dieser genutzt werden. Es seien daher überhaupt keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen.

Die Oberfinanzdirektion machte im Nachfolgenden geltend, dass die Mutter zivilrechtliche Eigentümerin des Anbaus von 20 m² sei. Eine Vermietung an den Eigentümer einer Sache ist zivilrechtlich unmöglich und daher steuerlich nicht anzuerkennen.

Zivilrechtlich fällt der Anbau nicht in die Wohneigentumsaufteilung, da sie vor der Errichtung des Anbaus vorgenommen wurde. Der Anbau bildet damit Miteigentum des Petenten und seiner Mutter gemäß der Quote am gesamten Objekt.

Die Begriffe „Vermietung und Verpachtung“ in § 21 Absatz 1 EStG sind nicht zivilrechtlich, sondern steuerrechtlich zu verstehen. Hiernach können Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch vorliegen, wenn zivilrechtlich kein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt. Hierbei ist allein der sachliche Inhalt des Vertrags, nicht jedoch die zivilrechtliche Form der Abrede entscheidend. So können auch bestimmte Teile eines Grundstücks oder Gebäudes (vgl. § 7 Absatz 5a EStG) im steuerrechtlichen Sinne vermietet oder verpachtet werden.

Trägt ein Steuerpflichtiger im eigenen Interesse die Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein Gebäude oder einen Gebäudeteil, das im Allein- oder Miteigentum eines Anderen steht, so kann er steuerrechtlich wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils auf fremdem Grundstück sein. Hierfür bedarf es die Zustimmung des zivilrechtlichen Eigentümers des Grundstücks hinsichtlich der Bebauung. Dem Hersteller eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf einem fremden Grundstück steht in der Regel ein gesetzlicher Ersatzanspruch gemäß §§ 951, 812 BGB zu, wenn er die Baulichkeit aufgrund eines Nutzungsrechts im eigenen Interesse ohne Zuwendungsabsicht errichtet hat.

Zwar trug der Petent die Kosten des Anbaus, sodass wirtschaftliches Eigentum in Betracht zu ziehen ist. Allerdings werden die Grundsätze des wirtschaftlichen Eigentums als Grundlage von Vermietungseinkünften in der Regel nur angewandt, wenn es sich um ein selbstständig nutzbares Gebäude respektive einen Gebäudeteil handelt.

Dies ist nicht erfüllt, da der Anbau in untrennbarem Zusammenhang mit der Nutzung der übrigen Wohnung steht.

Damit ist der Petent nicht als wirtschaftlicher Eigentümer, mithin auch nicht als Vermieter im steuerrechtlichen Sinne zu werten.

Weiterhin ist fraglich, ob das Mietverhältnis als ein Vertrag zwischen nahestehenden Personen steuerlich dem Grunde nach anerkannt werden kann. Hierbei bleibt zu prüfen, ob der Vertrag seiner Gestaltung und tatsächlichen Durchführung nach dem zwischen Fremden Üblichen entspricht. Da der Petent hierzu bislang keine Unterlagen zur Verfügung gestellt hat,

ist eine Bewertung dessen nicht möglich und insofern nicht in die Abwägung einbeziehbar.

Da der Anbau nicht unter die Wohneigentumsaufteilung fällt und somit der Petent wie auch seine Mutter gemäß der Quote am gesamten Objekt Eigentümer des Anbaus ist, entfällt eine zivilrechtliche Grundlage zur Vermietung.

Der Petent erfüllt weiterhin die Anforderungen an eine wirtschaftliche Eigentümerstellung und damit an die steuerrechtliche Stellung als Vermieter nicht.

Auch bleibt fraglich, ob die zivilrechtlich geschlossene „Nutzungs- und Mietvereinbarung“ steuerrechtlich dem Grunde nach anerkannt werden könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

2.6.2022

Der Vorsitzende:

Marwein